

Bezieht sich die Anwesenheit des Beamten auf eine gemeinschaftliche Angelegenheit mit einer Nachbargemeinde, so findet das Geleit des Vorstehers so lange statt, als dies die Angelegenheit nöthig macht.

Sind mehrere vorgesezte Beamte zu gleicher Zeit in der Gemeinde, so wendet sich der Vorsteher an den höchstgestellten.

Der Bürgermeister wird, da er häufig in der Gemeinde anwesend sein muß, dem Vorsteher in der Regel ein für allemal mittheilen, daß er ihn rufen lassen oder in seine Wohnung kommen werde, falls er ihn sprechen wolle.

§ 18. Wenn der Vorsteher wegen eigener Verhinderung sich im Amte durch den Beistand vertreten lassen muß, so hat er demselben vorher die zur Stellvertretung erforderlichen Aufschlüsse (Instruktionen) zu ertheilen, damit derselbe dem Sachverhältnisse nicht fremd sei. Beim Wiederantritte des Amtes muß er sich vom Beistande über alles während der Stellvertretung Vorgekommene genaue Auskunft geben lassen.

In welcher Art der Beistand zu unterzeichnen hat und wie verfahren wird, wenn kein Gemeindefiegel vorhanden ist, bezeichnet der im § 107 h. W. angeführte specielle Fall.

2^{ter} Theil.

Gemeinde=Angelegenheiten.

1^{ter} Abschnitt.

Amtsbereich.

§ 19. Die Amtswirksamkeit des Gemeinde=Vorstehers *) als Beamter der Gemeinde bezieht sich auf die politische Gemeinde, im Unterschiede von anderen Gemeinde=Verbindungen z. B. Kirchen-, Schul-, Kataster-Gemeinden u. s. w.

Die politische Gemeinde ist durch einen eigenen Haushalt bedingt **) und beruht auf herkömmlicher, örtlicher Begrenzung oder auf besonderen Verträgen mit den Nachbargemeinden.

Da schon bei Einführung der Gemeinde=Ordnung vom 23. Juli 1845 die Gemeindebegrenzungen, wo solche noch nicht feststanden, zur Regulirung kamen, so wird hierüber selten ein Zweifel bestehen.

*) Statt der Bezeichnung Gemeindevorsteher kommen zum Theil in den Gesetzen und Verordnungen auch die Ausdrücke: „Gemeindevorstand, Ortsvorsteher, Ortsvorstand und Ortsobrigkeit“ vor. —

**) Aus diesem Grunde wird die politische Gemeinde in neuerer Zeit auch manchmal mit dem Ausdrucke „Haushalts-Gemeinde“ bezeichnet. —

Änderungen im Gemeindebezirke können zwar noch stattfinden; die Verhandlungen hierüber haben aber nach den ausdrücklichen Bestimmungen (§§ 2, 4, 6, 10 und Art. 3 der G.-D.) der Bürgermeister und die höheren Behörden zu leiten; so daß der Vorsteher zwar Änderungen, wenn er solche im Interesse der Gemeinde findet, anregen, im übrigen aber nur mit seinem Gutachten gehört werden oder ganz spezielle Aufträge zur Ausführung dabei erhalten kann.

Nicht immer fällt die Grenze der politischen Gemeinde mit der Grenze der (Grundsteuer-) Kataster-Gemeinde zusammen. — Wo dies Verhältniß vorliegt, kann die politische Gemeinde die Änderung des Katasters verlangen (§ 32 Nro. 3 des Grundsteuer-Ges. vom 21. Januar 1839 Ges.-S. S. 30). Der Vorsteher wird hierauf namentlich bei Revision des Katasters zu achten haben (Siehe § 92 d.W.)

§. 20. Für die Verwaltung der politischen Gemeinde, welche ferner nur mit dem einfachen Namen Gemeinde*) bezeichnet werden wird, ist sowohl in Gemeinde-Angelegenheiten als auch in Bürgermeisterei-Angelegenheiten, — so weit diese die Gemeinde betreffen, — der Vorsteher ein Organ des Bürgermeisters, d. h. ein mitwirkender Beamte, und es kann der Bürgermeister ihn mit allen Ausführungsgeschäften beauftragen, jedoch unter Ausschluß des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, welches der Bürgermeister allein zu führen hat. Es erfolgt hieraus, daß in allen Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten der Vorsteher selbst dann nur als Organ des Bürgermeisters handeln kann, wenn auch sonstige Gesetze und Verordnungen unter den Ausdrücken: Gemeindevorstand, Ortsobrigkeit u. f. w. dem Vorsteher nach Lage der früheren Gemeindeordnung (vom 11. März 1850) eine ganz selbstständige Stellung anweisen. —

Die Mitwirkung des Vorstehers als Organ des Bürgermeisters hat sich nach dem Sinne des Wortes und § 1 der G.-D. nicht nur darauf zu beschränken, daß derselbe die unmittelbaren Aufträge nach deren Wortlaut ausführt; sondern sie muß auch namentlich dahin gehen, daß der Vorsteher zur zweckmäßigen Gemeindeverwaltung durch seine Wahrnehmungen und demnächstige Mittheilung an den Bürgermeister in der Art thätig sei, daß das Interesse der Gemeinde durch ihn ebenso gefördert wird, wie dies die Amtspflichten dem Bürgermeister auferlegen. —

Im Uebrigen ist für das Streben nach Verbesserung in Verwaltungs-Angelegenheiten jedem Beamten, also auch dem Vorsteher zu empfehlen, sich zunächst genaue Kenntniß der Sachlage zu verschaffen

*) Der aus dem lateinischen abgeleitete Name für Gemeinde ist „Kommune“. Sehr gebräuchlich sind zur Zeit noch die Ausdrücke: Kommunal-Steuer, Kommunal-Verband, Kommunal-Behörde, Kommunal-Beamte; anstatt Gemeinde-Steuer u. f. w.

und erst demnach mit möglichster Schonung der übrigen bestehenden Verhältnisse das Bessere anzustreben. Unüberlegte oder zu große Eile erzeugt durchgängig Widerstand bei den Betheiligten und macht einerseits den erwünschten Erfolg unmöglich, während anderseits der gute Wille des Beamten in nutzlosen Arbeiten ermüdet wird. — Auch ist es in Gemeinde-Verwaltungs-Angelegenheiten, in denen der Gemeinderath gehört werden muß, sehr zweckmäßig, wenn der Vorsteher dahin wirkt, daß die Vorschläge für nützliche Veränderungen so behandelt werden, als ob dieselben vom Gemeinderathe selbst ausgingen.

Der Vorsteher wird aus den Mitgliedern des Gemeinderathes ernannt und scheidet deshalb als Vorsteher aus, wenn er aufhört, Gemeinderathsmitglied zu sein. *) Im Gemeinderathe führt der Vorsteher den Vorsitz, wenn ihm der Bürgermeister solchen überträgt, sonst wohnt er mit vollem Stimmrechte (als Gemeinderathsmitglied) den Sitzungen bei; nur wenn ihn persönlich berührende Angelegenheiten zur Berathung kommen, darf er an denselben keinen Theil nehmen.

Der Vorsteher ist als solcher auch Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung.

Hiernach kann keine Gemeindeangelegenheit vorkommen, die seiner Mitwirkung oder Kenntniß entginge und es bestimmen sich nach diesen angegebenen Eigenschaften die Pflichten und Befugnisse des Vorstehers in Gemeindeangelegenheiten. (§§ 63, 65, 76, 110, Art. 20 und 27 der G.-D.)

§ 21. Ein Gehalt (Besoldung) bezieht der Vorsteher nicht, sondern nur Dienstunkosten, welche von der Regierung nach Vernehmung des Gemeinderathes festgesetzt werden. Dieselben können für's Jahr den Betrag von 1 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wenn dies der Gemeinderath beantragt und die Regierung genehmigt.

Bei Dienststreifen nach mehr als 2 Meilen entfernten Orten kann der Vorsteher eine besondere Vergütung (Reise-Entschädigung) verlangen. **)

Für einzelne Amtshandlungen darf der Vorsteher nur Gebühren erheben, wenn die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (z. B. für e-B kanntmachungen in Privatsachen, falls ihm solche übertragen sind).

Die für einzelne Amtshandlungen entstandenen baaren Auslagen des Vorstehers (z. B. Porto, Stempelkosten und dergleichen)

*) Die Ernennung erfolgt für 6 Jahre, jedoch kann das Amt nach 3 Jahren niedergelegt werden. Zur Annahme desselben ist der Ernannte verpflichtet, wenn ihm nicht die im Art. 27 der G.-D. bezeichneten Entschuldigungsgründe zur Seite stehen.

**) Bewilligen können demnach die Gemeinden aus freiem Antriebe auch Reiseentschädigung für kürzere Entfernungen.

haben ihm die Betheiligten zu erstatten. *) (§ 75 und Art. 21 der G.-D.)

§. 22. Da der Gemeinderath die Gemeindeverwaltung zu kontrolliren hat, so unterliegen auch die Amtshandlungen des Vorstehers dem Urtheile desselben. Der Gemeinderath hat seine Beschwerden gegen den Vorsteher dem Landrathe unmittelbar, zur Untersuchung und Berichterstattung an die Regierung, anzuzeigen.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Vorsteher (begleichen dem Gemeinderathe), jedoch nur innerhalb vier Wochen, die Berufung an den Oberpräsidenten oder in den geeigneten Fällen auf den Rechtsweg offen. Wird erstere gewählt und sind beide Theile damit einverstanden, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen, falls der Oberpräsident nicht selbst die Sache dahin verweist. (§ 100 und 101 der G.-D.)

2^{ter} Abschnitt.

Personenverhältnisse.

§ 23. Einwohner der Gemeinde sind diejenigen Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz haben.

Mitglieder der Gemeinde sind:

- 1) Die selbstständigen Einwohner mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes;
- 2) Diejenigen, welche ein Wohnhaus in der Gemeinde besitzen, das auf ihren Namen in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist;
- 3) Diejenigen Forensen**), welche zwar kein Haus in der Gemeinde besitzen, denen aber durch Gemeinderathsbeschluß aus besonderem Vertrauen die Rechte eines Weistherbten (dessen persönliche Eigenschaften sie übrigens besitzen müssen) ertheilt sind (§ 3, 12, 36 und Art. 5 der G.-D.)

Die unter No. 3 bezeichneten Forensen sind demnach die Ehrenmitglieder in den Landgemeinden.

Der Vorsteher hat zwar kein Verzeichniß aller Einwohner oder Mitglieder der Gemeinde zu führen, er muß jedoch bei den jedes Jahr vorkommenden Bevölkerungsaufnahmen zu der Steuerveranlagung und bei den Anmeldungen Neuanziehender sich mit den Ver-

*) Der Vorsteher wird, falls die baaren Auslagen nicht bereits feststehen, am sichersten handeln, wenn er dieselben vom Bürgermeister als angemessen anerkennen läßt.

**) Forensen heißen die auswärts wohnenden Personen, welche in der Gemeinde durch ein Haus oder durch Grundstücke begütert sind. Unter den bei No. 2 bezeichneten Personen können daher auch Forensen sein.

hältnissen bekannt machen, um zu jeder Zeit Auskunft ertheilen zu können.

§ 24. Die Aufnahme neuanziehender Personen zu überwachen, ist eine der wesentlichsten Obliegenheiten des Vorstehers. Durch aufmerksames Handeln hierbei kann er oft die Gemeinde vor Personen wahren, die derselben sonst bald zur Last fielen.

Ein Jeder der in der Gemeinde sich niederläßt und einen eigenen Hausstand begründet, oder sonst Einrichtungen trifft, aus denen auf die Absicht eines dauernden Aufenthaltes geschlossen werden kann, hat sich bei Vermeidung einer Polizeistrafe beim Gemeindevorsteher binnen 14 Tagen zu melden und sich über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen. — In der Gemeinde, in der das Bürgermeisteramt sich befindet, geschieht jedoch die Meldung beim Bürgermeister.

Wer einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß vorstehende Anmeldung erfolge.

Der Vorsteher muß darüber wachen, daß diese Anmeldung nicht (ungestraft) unterlassen werde und hat bei jedem ihm bekannt werdenden Falle die Meldung aus eigener Veranlassung — von Amts wegen — zu bewirken.

Die Angabe des Neuanziehenden, daß er nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen wolle, ist zwar in Betracht zu ziehen, jedoch keineswegs entscheidend; da die Beurtheilung, ob er einen Wohnsitz in der Gemeinde begründet, nicht von seiner Erklärung abhängt, sondern von dem Ermessen der Behörde.

Ueber jede erfolgte Meldung hat der Vorsteher — nach einem ihm ausgehändigten Schema — eine Bescheinigung zu ertheilen und mit dem Amtssiegel zu versehen; außerdem aber die Anmeldung in ein Verzeichniß, zu welchem ihm ein Schema ebenfalls behündigt wird, einzutragen. —

Der sich Meldende muß nachweisen:

- 1) daß er Preussischer Unterthan und selbstständig ist (hierbei wird das Alter angegeben);
- 2) daß er sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen selbst verschaffen kann;
- 3) daß er durch kein Strafurtheil oder einen Beschluß der Landespolizeibehörde (Regierung) in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist;
- 4) daß er nicht zu den Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrekptionsanstalt (Besserungsanstalt) noch Eingesperrten gehört;
- 5) daß er hinreichendes Vermögen oder Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen (welche hierbei unter

Bezeichnung ihres Alters anzugeben sind) den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, oder daß er diesen Lebensunterhalt von einem zur Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat.

Eine schriftliche Anzeige über diesen Nachweis, *) wozu der Vorsteher Formulare empfängt, hat er mit der Erklärung, ob seinerseits gegen die Gestattung des Aufenthaltes etwas zu erinnern sei oder nicht, dem Bürgermeister einzureichen. — Einwendungen gegen den Aufenthalt müssen mit ganz bestimmten Gründen, — welche das Nichtvorhandensein einer oder mehrerer der obigen 5 Bedingungen für die Aufnahme nachweisen, — belegt werden. (Die Besorgniß künftiger Verarmung dient nicht als Abweisungsgrund). Diese Erklärung gibt der Vorsteher ohne Mitwirkung des Gemeinderathes ab.

Der Bürgermeister entscheidet hierauf, ob der Aufenthalt zu gestatten sei. Ist dies der Fall, so beginnt mit dem Tage der Anmeldung der Wohnsitz in der Gemeinde; falls aber die Anmeldung nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach dem Anzuge bewirkt worden ist, vom Tage des Ablaufes dieser Frist.

Will ein nicht Preussischer Unterthan sich in der Gemeinde niederlassen, so muß er zunächst seine Aufnahme als Preussischer Unterthan bei der Regierung erwirken und durch eine Urkunde nachweisen. Um diese zu erlangen hat der Gemeinderath sich darüber zu erklären,

- 1) ob der Ausländer einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,
- 2) ob er in der Gemeinde eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen findet,
- 3) ob er sich und seine Angehörigen nach den bestehenden Gemeinde-Verhältnissen zu ernähren im Stande ist,
- 4) falls der Ausländer ein stehendes Gewerbe betreibt, ob erhebliche Gründe für die Zulassung dieses Gewerbebetriebes in der Gemeinde vorhanden sind.**)

Die (gegründeten) Einwendungen der Gemeinde sollen beachtet werden und der Vorsteher kann daher darauf hinwirken, daß nicht bald lästig werdende Personen des Auslandes in die Gemeinde kommen. — Ist ein Ausländer in die Gemeinde aufgenommen, so muß derselbe 3 Jahre darin verbleiben, wenn nicht eine andere Gemeinde-Vertretung ihre Zustimmung zum Ueberzuge ausdrücklich erteilt.

*) Die jetzt fast allgemein eingeführten Abzugsatteste sollen eine Bescheinigung über die erwähnten 5 Bedingungen Seitens der Behörden des bisherigen Aufenthaltsortes enthalten. Dieselben stellen auch die im § 25 bezeichnete Wohnsitzverlegung fest.

**) Auch für Ausländer, welche nicht in den Preussischen Unterthanen-Verband treten, sondern nur ein stehendes Gewerbe im diesseitigen Staate betreiben wollen, ist eine solche Erklärung (Nro. 4) vorgeschrieben. —

Eine Ausländerin wird durch Verheirathung mit einem Inländer Preußische Unterthanin.

Durch Beschluß des Gemeinderathes kann von der Entrichtung des Einzugsgeldes — wenn für die Gemeinde ein solches besteht — die Niederlassung in der Gemeinde abhängig gemacht werden. — Ein solcher Beschluß hat den Vortheil, daß nicht Personen Wohnsitz in der Gemeinde erlangen, die sogar die Mittel nicht besitzen, das Einzugsgeld sofort zu entrichten. (Siehe § 39 d. W.)

§ 25. Die Wohnsitzverlegung eines Gemeindeeinwohners wird angenommen, wenn außer der Thatsache der Aufenthalts-Veränderung die entweder ausdrücklich erklärte oder aus den Umständen zu entnehmende Absicht, den Ort der Hauptniederlassung zu wechseln, erhellt.

Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan hört auf durch einen ohne Erlaubniß fortgesetzten Aufenthalt im Auslande von 10jähriger und längerer Dauer, durch Verheirathung einer Preußin mit einem Ausländer, durch Ausspruch der Staatsbehörde und durch Ausschänkung einer Entlassungs-Urkunde, welche auf Antrag des Unterthans erfolgte. — Unüberlegten Auswanderungen namentlich nach überseeischen Ländern muß der Vorsteher nach seinen Kräften entgegenwirken, da verarmt zurückkehrende Personen, — wenn die Abwesenheit nicht drei Jahre gedauert hat, der Gemeinde zur Unterstützung zugewiesen werden können. *) (Siehe § 56 d. W.)

§ 26. Die Befugniß zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde heißt das Gemeinderecht. Die Personen, denen diese Befugniß beigelegt ist, heißen Meistbeerbte. Ueber die Meistbeerbten der Gemeinde hat der Vorsteher ein Verzeichniß — die Gemeinderolle — zu führen.

Er hat darein von den (im § 23 d. W. bezeichneten) Mitgliedern der Gemeinde diejenigen männlichen aufzunehmen, welche

- 1) Preußische Unterthanen und selbstständig sind,
- 2) das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 3) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- 4) seit einem Jahre keine Armenunterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen,

*) § 25 und § 24 beruhen auf §§ 13, 14 und Art. 6 der G.-D. auf den Gesetzen vom 31. Dezember 1842 Nro. 2317 und 2319 (Ges.-S. 1843 S. 5 und 15) der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 10. Januar 1848 (Ges.-S. S. 25), der Verordnung vom 9. Februar 1849 über verschiedene Abänderungen der Gewerbeordnung (Ges.-S. S. 93) und dem Minist.-G. vom 24. April 1856. — Für den Bezirk des Appellationsgerichtes zu Köln sind auch die Art. 102 bis 110 des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich.

- 5) seit einem Jahre die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben,
- 6) seit einem Jahre mit einem Wohnhause im Gemeindebezirke angefessen sind und von ihrem Grundbesitze in der Gemeinde wenigstens 2 Thlr. Haupt-Grundsteuer*) entrichten, oder
- 7) seit einem Jahre Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und zu wenigstens 3 Thlr. Klassensteuer oder zur Einkommensteuer veranlagt sind,
- 8) endlich diejenigen, welche nach § 23 Nro. 3 d. W. das Gemeinderecht erhielten.

Ist der Steuerfuß von Nro. 6 oder Nro. 7 durch den Oberpräsidenten ermäßigt worden, welches nöthigenfalls der Vorsteher in Anregung bringen wird, so gilt dieser ermäßigte Steuerfuß.

Auch bei den unter Nro. 7 bezeichneten Personen muß die Grundsteuer, welche sie im Gemeindebezirke zahlen, vermerkt werden, damit ersichtlich ist, ob selbe Grundbesitzer sind; indem die Hälfte der Gemeindeverordneten aus solchen bestehen muß.**)

Bei der Aufnahme ist Grundbesitz und Steuerzahlung der Ehefrau dem Ehemanne und der Grundbesitz und die Steuerzahlung von Minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Kindern dem Vater anzurechnen.

Besitzen mehrere Personen ein ungetheiltes Grundstück, welches (nach obiger Nro. 6) zum Gemeinderecht befähigt, so haben sich dieselben, da nur einer von ihnen Meistbeerbter sein kann, zu einigen, wer als solcher einzutragen ist. Einigen sie sich nicht, so trägt der Vorsteher einen auf dem Grundstücke wohnenden Theilhaber in die Gemeinderolle ein; wenn dies jedoch aus anderen Gründen unzulässig ist, einen im Gemeindebezirke wohnenden und wenn auch dies nicht angeht, einen der übrigen. Der Vorsteher richtet sich bei mehreren Gleichberechtigten nach dem höheren Alter und bei gleichem Alter nach dem Loose.

*) In der Grundsteuerrolle ist die Haupt-Grundsteuer (Prinzipal-Grundsteuer) und der Beischlag zusammengefaßt, es muß daher zunächst (vom Vorsteher oder Bürgermeister) in jedem Jahre berechnet werden, wie viel von der in der Grundsteuerrolle aufgeführten Steuer nöthig ist, um einem Hauptgrundsteuer-Betrage von 2 Thalern gleich zu stehen, da nur nach der Grundsteuerrolle die Grundsteuer der Einzelnen sich leicht und mit Sicherheit bezeichnen läßt.

**) Eben so muß wegen der in § 27 d. W. bezeichneten Verhältnisse der Stand und Wohnort, desgleichen die Verwandtschaft von Vater und Sohn, so wie von Brüdern bemerkt werden.

Wer einmal in die Gemeinderolle aufgenommen ist, kann in derselben nur gelöscht werden, wenn eines der Erfordernisse nicht mehr zutrifft, welche zur Erlangung des Gemeinderechtes vorstehend bezeichnet sind. Für die oben unter No. 8 bezeichneten Meistbeerbten, bei denen die Steuerzahlung nicht in Betracht kommt, erlischt das Gemeinderecht durch Veräußerung von mehr als der Hälfte ihres Grundbesitzes im Gemeindebezirke. — Der Lösungsgrund muß vom Vorsteher dem Betheiligten mitgetheilt werden.

Entsteht eine Verminderung unter den festgesetzten Grundsteuer-Betrag nur dadurch, daß der allgemeine Prozentsatz der Grundsteuer sich ermäßigt, so erlischt das Gemeinderecht nicht. Wer also z. B. im Jahre 1857 mit eben 2 Thalern Haupt-Grundsteuer in die Gemeinderolle aufgenommen wurde, verbleibt dennoch in derselben, wenn er auch 1858 nur 1 Thlr. 29 Sgr. und die folgenden Jahre noch weniger Haupt-Grundsteuer zu entrichten hat; vorausgesetzt, daß sein Grundbesitz und dessen Katasterertrag nicht vermindert wird.

Wird durch rechtskräftiges Erkenntniß einem Meistbeerbten für eine bestimmte Zeit die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt, so ist er für diese Zeit von der Ausübung des Gemeinderechtes ausgeschlossen, welches in der Gemeinderolle bemerkt wird. — Ebenso wird darein bemerkt, wenn ein Meistbeerbter wegen eines Verbrechens in den Anklagestand versetzt, oder wegen eines Vergehens, — welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht oder ziehen kann — dem strafgerichtlichen Verfahren überwiesen ist, oder wenn er zur gerichtlichen Haft gebracht wurde, oder in Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit gerathen oder in Falliments-Zustand erklärt worden ist; — da in diesen Fällen das Gemeinderecht so lange ruht, bis das gerichtliche Verfahren beendet ist, oder die Zahlungsunfähigkeit aufhört und (im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln) die Rehabilitirung ausgesprochen ist. (§§. 16, 35, 36, 37, 41, 52 und Art. 11 und 12 der G.D.

Wenn der Vorsteher, — falls ihm ein besonderes Formular nicht vorgeschrieben ist, — das auf folgender Seite stehende anwendet, so wird er sowohl bei Aufstellung der Rolle, als auch bei der Revision derselben nicht leicht Etwas übersehen.

1	2	3	4	5	6	7	1857.		1858.		9	
							Nach der Rolle		Nach der Rolle			Tgl. E. d. Vf.
N	Zus und Vor- Namen.	Wohnort.	Stand.	Ist derselbe a. unver- ändert, b. befindet er sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.	Hat er seit einem Jahre a. seine Armen- unterstützung erhalten, b. seine Gemeinde- abgaben gezahlt	Hat er seit einem Jahre in der Gemeinde a. ein Wohnhaus, b. seinen Wohnstb.	Alter	Alter	a. Grund- steuer, b. Klassen- oder Einkommen- steuer.	a. Grund- steuer, b. Klassen- oder Einkommen- steuer.	Bemerkungen.	
												Nach der Rolle
1	Abel, Friedrich	Stochof	Müller	a. ja b. ja (siehe Ver- merkung)	a. ja b. ja	a. ja b. ja	2 1	6 10	2 1	6 8	57	Die Auslösung der Ehrenrechte ist vom 10. August 1858 bis 10. August 1859 un- terlagst.
2	Brand, Johann	Ergenbeim	Schlossler	a. ja b. ja	a. ja b. ja	a. nein 1858 ja b. ja	— 30	— —	2 3	8 3	31	
13	Ber, Anton	Kandbach	Müller	a. ja b. ja	a. ja b. ja	a. ja b. nein	— —	— —	6 —	5 10	27	Wunder von No. 9

In der Hauptspalte Nro. 8 lassen sich 6 Jahrgänge anbringen, ebenso können die Spalten 5, 6, 7 und 9 so weit gemacht werden, daß die Veränderungen für 6 Jahre nachgetragen werden können; so daß der Vorsteher während seiner Dienstperiode nur eine neue Rollenanlage zu fertigen hat. — Die Namen dürfen der Deutlichkeit wegen nicht sehr dicht unter einander geschrieben werden. — Bei der Neuanlage werden zuerst die Hausbesitzer, welche die übrigen Eigenschaften besitzen nach der Grundsteuerrolle eingetragen, demnach die Klassen- oder Einkommensteuer derselben nach der Klassensteuerrolle, beziehungsweise nach der Mittheilung des Bürgermeisters, und am Schlusse der Liste Diejenigen, welche auf Grund ihrer Klassen- oder Einkommensteuer Meistberbte sind, sowie die oben unter Nro. 8 aufgeführten Personen. —

Bei der jährlichen Eintragung der Steuer nach den Steuerrollen ergeben sich die nachzutragenden Meistberbten. Die Namen der zu Löschenen werden in der Rolle durchstrichen und in Spalte 9 bemerkt, wann der Lösungsgrund mitgetheilt ist; gehören dieselben in einem späteren Jahre abermals in die Rolle, so werden sie auf's Neue eingetragen; —

Auf dem Titelblatte wird der geringst erforderliche Steuersatz (Steuer-Census) und der Werth desselben für jedes Jahr nach der Grundsteuerrolle bemerkt, wie z. B.:

Gemeinderolle

der Gemeinde Segenheim für die Jahre 1857 bis 1862.

Der Steuer-Census beträgt an Hauptgrundsteuer 2 Thlr.

„ Klassensteuer 3 „

2 Thlr. Hauptgrundsteuer sind

1857 in der Grundsteuerrolle gleich 2 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.

1858 „ „ „ „ „ 2 „ 6 „ 10 „

1859 „ „ „ „ „ 2 „ 7 „ 3 „

1860 u. f. w. *)

*) Behufs Aufstellung der Wählerliste wird vom Bürgermeister die Hauptgrundsteuer jedes einzelnen in die Gemeinderolle aufgenommenen Meistberbten berechnet und diese in die Wählerliste eingetragen. — Es ist nämlich auf die Klasseneintheilung der Wählerliste von Einfluß, ob die Hauptgrundsteuer allein — wie solches Art. 11 der G.-D. verlangt — zum Ansat kommt, oder die Grundsteuer einschließlich der Zuschläge; — während es bei Aufstellung der Gemeinderolle nur darauf ankommt, diejenigen Gemeindeglieder zu ermitteln, welche den geringsten Steuer-Census oder mehr als diesen entrichten.

3^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Vertretung.

§ 27. Enthält die Gemeinderolle nur 18 oder weniger Meistbeerbte, so bilden diese sämmtlich den Gemeinderath mit der Bestimmung, daß Vater und Sohn, so wie Brüder nicht zugleich Mitglieder sein können und dergleichen Verwandte sich demnach über den Eintritt des Einen von ihnen zu einigen haben. — Beim Mangel gütlicher Einigung tritt der Ältere ein und bei gleichem Alter der, für welchen das Loos entscheidet. *)

Sind mehr als 18 Meistbeerbte in der Gemeinderolle enthalten, so wird von diesen ein Gemeinderath gewählt.

Bei Verminderung der Meistbeerbten unter 18 tritt der gewählte Gemeinderath erst zu der Zeit ab, zu welcher die nächste Wahl hätte vorgenommen werden sollen; bei Vermehrung über 18 soll die Wahl innerhalb der Frist von drei Jahren stattfinden.

Die in den Gemeinderath gewählten Mitglieder heißen Gemeindeverordnete. —

Gemeindeverordnete können nicht sein:

- 1) diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;
- 2) die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten;
- 3) die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer;
- 4) die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die Mitglieder der Handelsgerichte und der Gewerbegerichte, sowie die Ergänzungs-Friedensrichter hier nicht zu rechnen sind;
- 5) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
- 6) die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Gemeindeverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Besteht nicht wenigstens die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern, so müssen die Besitzlosen, welche die wenigsten Stimmen hatten, ausscheiden, wenn nicht der Ober-Präsident eine Ausnahme von der Bestimmung, daß die Hälfte Grundbesitzer sein müssen, genehmigt hat. — Für die Ausscheidenden finden Ergänzungswahlen Statt.

Auf diese Fälle hat der Vorsteher nöthigenfalls aufmerksam zu machen, desgleichen wenn durch Tod oder sonstige Umstände Ge-

*) Diese Bestimmung gilt auch für die am Schlusse dieses § bezeichneten Grundbesitzer, welche ohne Wahl in die gewählten Gemeinderäthe treten.

meindeverordnete ausscheiden, da auch für diese Ausscheidenden Ergänzungswahlen angeordnet werden können und nach Umständen zur Erhaltung der Beschlussfähigkeit stattfinden müssen.

Die Vorarbeiten zu den Gemeinderathswahlen, namentlich die Aufstellung der Wählerlisten und die Bestimmung des Wahltermins eignen sich mehr zum ausschließlichen Geschäftskreise des Bürgermeisters, welchem der Vorsteher etwa 2 Monat vor der Zeit, — zu welcher die älteste Hälfte des Gemeinderathes 6 Jahre in Wirkksamkeit ist, oder eine Ergänzungswahl vorgenommen werden muß, — die nochmals bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit geprüfte Gemeinderolle zu übergeben hat. Ebenso muß der Vorsteher 4 Wochen vor dem Wahltermine sowohl diesen als die Offenslage des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerliste) in einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Lokale in der Gemeinde in ortsüblicher Weise publiziren und diese Publikation demnach bescheinigen, desgleichen vor der Wahl den Eingang oder Nichteingang von Reklamationen gegen die Wählerliste. *)

Die Wahl selbst kann der Vorsteher in Vertretung des Bürgermeisters abhalten und es wird ihm dieser dazu stets Wahlformulare, welche in der Regel kreisweise beschafft werden und also nur genau auszufüllen sind, behändigen. Nach der Wahl wird das Protokoll vom Gemeinderathe dahin geprüft, ob die Vorschriften der §§ 51 bis 56 und Art. 14 der G.-O. erfüllt sind und durch den Bürgermeister mit den etwa eingegangenen Reklamationen gegen die Wählerliste dem Landrathe überreicht.

Wie eine jede Wahl, so soll auch die der Gemeindeverordneten frei sein. Dies schließt indeß nicht die Einwirkung des Vorstehers dahin aus, daß dieser vor der Wahl die Aufmerksamkeit der Wähler auf die Personen hinleitet, welche er als solche kennen gelernt hat, die das Interesse der Gemeinde zu wahren am geeignetsten sind. — Durch solche Vorbesprechung werden auch die Wahlsformlichkeiten durchgängig gekürzt.

Hält der Vorsteher die Wahl ab, so darf er jedoch während der Wahlhandlung und überhaupt im Wahllokale keinerlei Besprechungen dulden. —

*) Am übersichtlichsten für die Wahlverhandlungen ist es, wenn diese Bescheinigungen auf das Titelblatt der Wählerliste gesetzt werden, z. B.:

Den auf den 1. Mai d. J. anberaumten Wahltermin und die Offenslage dieses Verzeichnisses (auf dem Bürgermeisteramte) habe ich ortsüblich am 2. April d. J. bekannt gemacht; Reklamationen gegen dasselbe sind bei mir nicht eingegangen. (oder: sind bei mir eingegangen von Johann Neuter und Simon Adler von hier.)

Segenheim, den 1. Mai 1858.

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Ohne Wahl (und Zeitbestimmung) treten noch in den Gemeinderath die Meißbeerbten, welche von ihrem in dem Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze mindestens 50 Thlr. an Hauptgrundsteuer jährlich entrichten. Eine Verminderung dieses Steuerbetrages durch Ermäßigung des allgemeinen Prozentsatzes hat auch hier keine Ausscheidung zur Folge.

Wird ein Gemeinderathsmitglied in der Gemeinderolle (Siehe § 26 d. W.) gestrichen, so hört es auf Mitglied des Gemeinderathes zu sein; ruht hingegen nur das Gemeinderecht, so hat die Regierung über die Suspension (vorläufige Entziehung der Befugnisse) zu verfügen. (§§ 42, 45 bis 58 und Art. 14 der G.-D.)

§ 28. Der Gemeinderath hat die Vollmacht und Verpflichtung für die Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten verbindende Beschlüsse zu fassen; über andere Angelegenheiten hat er nur dann zu verathen, wenn dieselben durch besondere Gesetze oder durch Verfügung der Regierung an ihn gewiesen sind.

Ueberzeugung und Gewissen sollen die Gemeinderathsmitglieder, also auch den Vorsteher bei der Abstimmung leiten.

Die Beschlüsse des Gemeinderathes sind:

- I. gutachtliche (Gutachten);
- II. solche, die vor der Ausführung einer Genehmigung bedürfen;
- III. solche, welche als entscheidende betrachtet werden.

Zu I. Die gutachtlichen Beschlüsse sind namentlich folgende:

- 1) in Betreff der Ausgaben und Dienste, welche zur Erfüllung von Pflichten der Gemeinde gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privat-Personen nothwendig sind, z. B. bei Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armen-Anstalten, in den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. — Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden in Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet;
- 2) in Betreff aller anderen Angelegenheiten, welche sich auf Erfüllung von Pflichten der Gemeinden beziehen, z. B. die Art und Weise der Ausführung von Anlagen und Anstalten. Das Gutachten soll hierbei so weit beachtet werden, als es den Zwecken entspricht und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.*)

Zu II. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich zu Beschlüssen über:

- 1) freiwillige Veräußerungen von Grundstücken und Real-Berechtigungen,

*) Die Beschlüsse über die Würdigkeit anzustellender Gemeinde-Untersuchungsbeamten sind ebenfalls gutachtliche.

- 2) Ankauf von Grundstücken,
- 3) Aufnahme von Anleihen,
- 4) Verwendung von Gemeinde-Kapitalien,
- 5) Anstellung von Prozessen über Berechtigungen der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens, *)
- 6) Vergleiche über Gegenstände dieser Art,
- 7) Schenkungen und einseitige Verzichtleistungen.

Die Genehmigung des Ministeriums des Innern ist erforderlich:

- 1) bei Veräußerung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, ingleichen von Archiven;
- 2) zur Vertheilung von Grundstücken unter die Betheiligten.

Zu III. Als entscheidende Beschlüsse werden folgende betrachtet:

- 1) über diejenigen Ausgaben und Dienste, welche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen;
- 2) über die Art wie die Ausgaben gedeckt werden sollen und über den Vertheilungsmaßstab der Dienste, insoweit dazu nicht nach § 35 und 36 d. W. eine Genehmigung vorgeschrieben ist; **)
- 3) über die Art und Weise der Ausführung von Gemeinde-Anlagen und Anstalten, so wie über die Verwaltung des Gemeindevermögens, soweit solche nur das besondere Interesse der Gemeinde betreffen. ***) (§§ 61, 78, 86, 87, 88, 95, 96 und 97 der G.-D.)

§ 29. Die Gemeinderaths-Verhandlungen leitet der Vorsteher, wenn der Bürgermeister ihm den Vorsitz überträgt. Er hat in diesem Falle Folgendes zu beobachten:

*) Aus den Beschlüssen über Anstellung von Prozessen muß der Streitgegenstand und die Gründe, welche für die Gemeinde sprechen, erhellen; da die Genehmigung zu unbegründeten Prozessen nicht ertheilt wird. Wenn ein Vergleich möglich ist, wird dieser wohl stets vorzuziehen sein, da die Gemeindebeamten bei ihren sonstigen vielen Berufsgeschäften nicht in der Lage sind, das Interesse der Gemeinde so zu wahren als der Privatmann das seinige; so daß die Prozeßführung meist ganz in den Händen des Anwalts der Gemeinde ruht. Die Wahl dieses Rechtsbeistandes muß daher wenigstens eine sehr sorgfältige sein. — Zu Prozessen gegen den Fiskus und zu Regreßlagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden ist eine Genehmigung nicht erforderlich; ebenso ist solche zur Einlassung auf Prozesse aller Art nicht vorgeschrieben.

**) Verweigert der Gemeinderath die Abfassung eines Beschlusses oder die Abänderung eines ungesetzlichen oder eines solchen, zu dem die erforderliche Genehmigung verjagt ist, so läßt die Regierung die fehlende Summe nach der Staatssteuer auf die Gemeindeangehörigen vertheilen und zur Gemeindefasse erheben.

***) Die Ausführung von Gemeinderathsbeschlüssen, welche den Gesetzen widersprechen oder das Gemeinwohl wesentlich benachtheiligen, hat der Bürgermeister zu beanstanden. Die schließliche Entscheidung steht der Regierung zu.

- 1) daß der Gemeinderath schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände (mit Ausnahme dringender Fälle) mindestens 3 Tage vorher vom Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung vom Vorsteher selbst zusammenberufen worden ist; oder falls regelmäßige Sitzungstage feststehen, daß in gleicher Weise die zur Berathung kommenden Gegenstände den Gemeinderathsmitgliedern mitgetheilt worden sind. — Erforderte die Dringlichkeit eine frühere Berathung, so muß dies im Protokolle bemerkt werden;
- 2) daß — wenn etwa auf Antrag einzelner Mitglieder Anträge und Vorschläge in Gemeindeangelegenheiten zur Sprache kommen, welche nicht vorher dem Bürgermeister und in der vorstehend unter Nro. 1 bezeichneten Weise den übrigen Mitgliedern des Gemeinderathes mitgetheilt sind, — die Berathung darüber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde, wenn auch nur ein Mitglied die Aussetzung verlangt. — Da der Vorsteher selbst Mitglied des Gemeinderathes ist, so liegen dergleichen Berathungen ganz in seiner Hand und er wird dieselben namentlich dann aussetzen, wenn die Anträge und Vorschläge in andere Angelegenheiten übergreifen als solche, über die der Gemeinderath (nach § 28 d. W.) zu beschließen befugt ist. Sollten die Gemeinderathsmitglieder dennoch auf die Berathung eines solchen Gegenstandes eingehen wollen, so hat der Vorsteher die Sitzung zu schließen, damit unter seinem Vorsthe kein ungesetzlicher Beschluß gefaßt werde;
- 3) daß der Gemeinderath beschlußfähig, also die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist. — Wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert (Siehe Nro. 7 dieses §) ist als nicht erschienen zu betrachten *);
- 4) daß die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Vorsteher stimmt als Gemeinderathsmitglied stets mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstehende die entscheidende Stimme;
- 5) daß die abweichende Ansicht einzelner Mitglieder auf Verlangen derselben in's Protokoll aufgenommen werde;
- 6) daß kein Gemeinderathsmitglied an der Berathung Theil nimmt, welches an der Angelegenheit ein Interesse hat, welches von dem der Gemeinde verschieden ist **);

*) Ist die Versammlung bei zweimaliger vorschriftsgemäßer Zusammenberufung über ein und denselben Gegenstand beide Male nicht beschlußfähig, so ergänzt der Landrath den Beschluß.

**) Falls aus dem unter Nro. 6 angegebenen Grunde die Versammlung nicht beschlußfähig wird, so wahrt die Regierung im Oberaufsichtswege die Rechte der Gemeinde.

- 7) daß der Gemeinderathsbeschluß in das Protokollbuch eingetragen und von ihm selbst und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet wird. —

Besteht die anwesende beschlußfähige Hälfte einschließlich des Vorstehers aus nur zwei oder drei Personen, — wie solches in sehr kleinen Gemeinden oft vorkommt, — so entspricht die Unterschrift derselben als der gesammten gesetzlichen Vertretung dieser Bestimmung.

Wird die Unterschrift von Gemeinderathsmitgliedern, welche nicht schreiben können, nöthig, so muß der Vorsteher deren Handzeichen beglaubigen.

Wird von einem Beschlusse eine Ausfertigung gemacht, damit selbe als Urkunde diene oder als Autorisation (Ermächtigung) für den Bürgermeister, so unterschreibt diese Ausfertigung der Vorsitzende und zwei Mitglieder, welche alljährlich hierzu vom Gemeinderathe gewählt werden;

- 8) daß die Würde der Versammlung nicht durch ungebührliches Benehmen einzelner Mitglieder gestört werde. —

Der Vorsitzende hat das Recht, Ruhe- und Ordnungstörer zur Ordnung zu rufen. Mitglieder, welche diesen Zuruf wiederholt unbeachtet lassen, können durch Beschluß des Gemeinderathes unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Gemeinderathe ausgeschlossen werden. — Gleiches findet Statt, wenn ein Mitglied dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung die Versammlung versäumt.

Um in letzterem Falle der Einrede, daß die Zusammenberufung nicht vorschriftsmäßig erfolgt sei, vorzubeugen, muß der Vorsteher die stattgehabte Einladung solcher Gemeinderathsmitglieder durch ihre Unterschrift anerkennen lassen und etwaige Weigerung der Unterschrift amtlich bescheinigen; oder, wenn ein anderer Gemeindebeamte die Einladung besorgte, von diesem bescheinigen lassen;

- 9) daß der aufgenommene Beschluß sogleich dem Bürgermeister vorgelegt werde.

Die Ausnahme dieser Bestimmung siehe in § 44 d. W. (§§ 62 bis 68 und Art. 16 bis 18 der G. D.)

Folgendes Beispiel weist die üblichste Protokoll-Form nach. — Zu den Ausfertigungen wird dabei der Bogen stets in der Mitte gebrochen, im Protokollbuche aber gewöhnlich nur so viel Raum links gelassen, um die Namen eintragen zu können.

Beispiel.

Anwesend waren:

- 1) Der Gemeindevorsteher N. N. als Vorsitzender.
- 2) Das Gemeinderathsmitglied Adam.
- 3) " " Baum.
- 4) " " Cärlich.

Abwesend waren:

- 1) Das Gemeinderathsmitglied Dahm, als krank.
- 2) Das Gemeinderathsmitglied Eben, als Eigentümer eines der Grundstücke, über die zu verhandeln ist.

Verhandelt Segenheim den 26. Juli 1858.

Der Gemeinderath von Segenheim versammelte sich heute auf vorgeschrittsgemäße Einladung in nebenbezeichneter gesetzlicher Zahl. Den Vorsitz hatte der Bürgermeister dem Vorsteher übertragen. —

I. Der Vorsitzende legte die bisher gepflogenen Verhandlungen über die Erwerbung eines Grundstückes zum Bau eines neuen Spritzenhauses vor und erörterte die Sachlage.

Nach reiflicher Erwägung beschließt die Versammlung von den Grundstücken nämlich: 1) dem Garten des Ackerers Ruffbach, 2) dem Acker des Gemeindevorordneten Eben, welche beide von den Sachverständigen als brauchbar bezeichnet sind, den Garten des Ackerers Ruffbach, Flur I. No. 13, in der Größe von 60 Ruthen zu dem Preise von 5 Thlr. für die Ruthe zu erwerben, da derselbe bei seiner Lage am freien Plage in der Mitte des Ortes am geeignetsten für ein Spritzenhaus erscheint.

II. Der Vorsitzende legte den Erlaß der Königlichen Regierung vom 30. v. Monats A VI. No. 1456 mit der landrätlichen Verfügung vom 10. d. Mts, No. 5690 über die Beschaffung eines Grundstückes für den ersten Lehrer zur Anlage einer Baumschule vor.

In Betrach der Nützlichkeit der Anlage einer Baumschule wird beschlossen dem ersten Lehrer einen halben Morgen der Parzelle Flur I. No. 509 mit dem an die Straße grenzenden Theile zur Benützung am 1. October d. J. zu überweisen.

Das Gemeinderathsmitglied Cärlich beantragte die Aufnahme seiner abweichenden Ansicht, welche dahin ging, zur Baumschule das weniger Nutzen tragende Grundstück „in der Wiese“ von $\frac{3}{4}$ Morgen zu verwenden.

III. Ein Antrag des Gemeinderathsmitgliedes Baum, auf Abbruch des alten Spritzenhauses zum Verkauf, wurde nicht berathen, da derselbe in der Einladung nicht aufgestommen war und ein Mitglied die Vertagung beantragt hatte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Adam.	Baum.	Cärlich.
-------	-------	----------

Der Gemeindevorsteher
N. N.

Bei einer Ausfertigung über den 1. oder den 2. Theil dieses Protokolles werden 1) die Namen der An- und Abwesenden, 2) der Eingang des Protokolles (bis zu dem Worte „übertragen“:) 3) der mit I oder der mit II bezeichnete Theil des Protokolles, 4) der Schluß („vorgelesen u. s. w.“) richtig abgeschrieben. — Jede dieser Ausfertigungen wird demnach mit dem Protokollbuche verglichen, ob der Wortlaut derselbe ist und darauf — wenn Baum und Eben die für das Jahr zur Unterzeichnung der Ausfertigungen gewählten Gemeinderathsmitglieder sind — mit folgendem Zusätze versehen:

Für die Richtigkeit dieser Ausfertigung aus dem Protokollbuche.

Segenheim, den 29. Juli 1858.

Die zur Unterschrift gewählten Gemeinderathsmitglieder

Baum. Eben.

Der Vorsitzende, Gemeindevorsteher

R. R.

§ 30. Der Gemeinderath darf keinen seiner Beschlüsse selbst ausführen, vielmehr gebührt die Ausführung dem Bürgermeister unter Mitwirkung des Vorstehers. — Eben so wenig ist der Gemeinderath zu anderen Amtshandlungen, z. B. Beglaubigung von Bittschriften und Attesten, gesetzlich befugt. — Wenigstens darf der Vorsteher sich dabei nicht betheiligen, und muß, wenn er Kenntniß von dem Vorhaben hat, die Gemeinderathsmitglieder auf die Unzulässigkeit der Anwendung des Namens „Gemeinderath“ aufmerksam machen.

Die aus den Gemeinderathsbeschlüssen sich ableitenden Urkunden, z. B. Kaufakte, Schulbuckunden, Vollmachten, Vergleiche u. s. w. (welche wohl durchgängig der Bürgermeister entwerfen wird) müssen außer vom Bürgermeister auch vom Vorsteher unterschrieben werden.

Wenngleich die Gemeindeordnung die Beifügung des Gemeinde- (und Bürgermeisterei-) Siegels nicht anordnet, so werden diese Siegel doch durchgängig beizufügen sein, da Unterschriften ohne ein öffentliches Siegel bei den meisten Verhandlungen die vorherige Beglaubigung durch eine Behörde, welche ein öffentliches Siegel führt, nöthig machen. (§§ 61, 76, 85 und 102 der G.-D.)

4^{ter} Abschnitt.

Gemeinde = Eigenthum.

§ 31. Alle Bestandtheile des Gemeindevermögens werden in ein besonderes Buch — das Lagerbuch — vom Bürgermeister getragen. Eine Ausfertigung desselben bleibt im Gewahrsam des Vorstehers. Bei der Rechnungsabnahme wird dasselbe zur Einsicht

der stattgehabten Veränderungen alljährlich dem Gemeinderathe vorgelegt. (§ 94 der G.-D.)

Der Vorsteher, der die einzelnen Theile des Gemeindeeigenthumes besonders genau kennen wird, muß darauf achten, daß das Lagerbuch stets vollständig bleibe. Auch darauf wird er zu sehen haben, daß die zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten Gemeindegüter nicht zur Staats-Grundsteuer herangezogen bleiben, namentlich, wenn deren Verwendung für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch erst im Laufe der Zeit eintritt, wie dies bei Verwendungen zu Straßen, zu Schulgebäuden u. s. w. häufig vorkommt; da solchen Grundstücken die Grundsteuer-Befreiung nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 (Ges.-S. S. 62) zusteht. Ingleichen muß er darauf sehen, daß die etwa in Privatbesitz übergegangenen Theile des Grundvermögens auch im Grundsteuerkataster auf den neuen Besitzer überschrieben werden, damit die Gemeinde nicht für den entäußerten Grundbesitz noch die Steuer fortzuzahlen habe und außerdem die darauf fallende Gemeinbesteuer verliere. —

Die möglichst beste Benützung und Erhaltung des Gemeindeeigenthumes ist eine Hauptaufgabe für den Vorsteher. Er hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen, so weit es sich um die Beaufsichtigung handelt, diese als Organ des Bürgermeisters zu führen, so weit aber die Benützung auf Gemeinderathsbeschlüssen beruht, bei seiner Stellung im Gemeinderathe auf den Vortheil der Gemeinde hinzuwirken.

Bei Geräthschaften, welche die Gemeinde besitzt, z. B. im Gemeindehause oder in der Schule, namentlich aber beim Feuerlöschgeräthe, muß dafür gesorgt werden, daß die Aufbewahrung derselben ihrer Erhaltung förderlich sei, die Witterungseinflüsse also möglichst abgehalten werden. — Die Revision derselben muß häufig vorgenommen und jeder, selbst der geringste Schaden, sogleich beseitigt werden, da bei solcher Aufmerksamkeit größere Reparaturen und Neuanschaffungen viel seltener vorkommen.

Gleiche Aufmerksamkeit ist den Gemeindegebäuden zu widmen. Sind darin leere nutzbare Räume, so empfiehlt sich deren Nutzbarmachung durch eine zweckmäßige Verpachtung. — Da die Gebäude an sich durchgängig wenig Nutzen gewähren, hingegen ständig Unterhaltungskosten erfordern; so sind nur die durchaus nothwendigen zu beschaffen und es ist bei Neubauten und größeren Reparaturen auf eine recht zweckmäßige und dauerhafte Bauart zu achten. — Bei Verpachtung von Gebäuden und Wohnungen oder bei Uebergabe derselben als Dienstwohnung muß der zur Zeit bestehende Zustand genau festgestellt werden, da der Miether oder Nutznießer die Pflicht hat, für Erhaltung dieses Zustandes zu sorgen und dabei kleinere Reparaturen auf eigene Kosten zu bewirken, falls nicht etwas Anderes ausdrücklich festgesetzt ist. — Das Pacht- oder Uebergabe-Protokoll

muß alle Pflichten und Rechte des Uebernehmenden genau feststellen, damit spätere Streitigkeiten vermieden werden. (Siehe § 48 d. W.)*)

Gemeinde-Kapitalien müssen gegen vollständige Sicherheit ausgeliehen werden. — Bei vortheilhafter Gelegenheit zum Erwerbe von Grundbesitz ist solcher dem Kapitale vorzuziehen. — Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist bei den Kapitalien auch die Erneuerung der Hypotheken-Inscription vor Ablauf von 10 Jahren zu beachten.

Vorhandenes Dedland, welches noch urbar gemacht werden kann, ist entweder Behufs der Kultivirung auf längere Zeit zu verpachten oder an alle Gemeindeglieder zur Nutznießung und Kultivirung zu überlassen oder nur an die Armen und Besitzlosen zur Anregung ihrer Thätigkeit und zur Verminderung der Armen-Unterhaltungskosten.**)

Urbare Ländereien werden — wenn die Gemeinde nicht sonstige Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben hat — ganz oder doch zum größten Theile zu verpachten sein und zwar auf nicht zu kurze Zeiträume. — Unter Umständen können solche Ländereien gegen eine mäßige Abgabe auch ganz den Gemeindegliedern zur Benützung überlassen werden.

Im Allgemeinen bleibt der Grundsatz maßgebend, daß dem Boden der möglichst höchste Ertrag abzugewinnen ist; denn je mehr in der Gemeinde gewonnen wird, desto mehr nimmt dieselbe zu an Wohlstand und den dadurch entstehenden übrigen Vorteilen.

Bei Gemeindegewässern wird daher auch die Verbesserung vorzugsweise angestrebt werden müssen. — Liegt die Möglichkeit der Bewässerung vor, so muß diese stets benützt werden. Zu einer jeden

*) Sofern in der Gemeinde Denkmäler oder Alterthümer, die einen geschichtlichen oder wissenschaftlichen oder Kunstwerth oder ein militairisches Interesse haben, vorhanden sind, muß der Vorsteher für ihre Erhaltung nach der ihm gegebenen Anleitung sorgen. Werden Alterthümer erst entdeckt, wie solches in der Rheinprovinz nicht selten vorkommt, so muß er sie zunächst z. B. bei den Nachgrabungen vor Zerstörung schützen und demnach dem Bürgermeister Behufs ihrer Werthermittlung durch Sachkenner Mittheilung machen. —

Nutzbare Gemeindegewässer werden in den Landgemeinden höchst selten vorkommen; sind jedoch solche vorhanden, so ist auch bei ihnen der größtmögliche Nutzen zu erstreben.

**) Wo ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt, können (nach Art. 23 der G.-D.) die Gemeinden angehalten werden nach Maßgabe ihrer Kräfte unkultivirte Gemeindegrundstücke namentlich durch Anlage von Holzungen und Wiesen in Kultur zu setzen. — Der Antrag hierzu kann nach dem Ges. vom 1. März 1858 (Ges.-S. S. 103) von jedem einzelnen Gemeindegliede, so wie von der Gemeindebehörde ausgehen. — Bei Widerspruch entscheidet die Regierung, gegen deren Beschluß der Rekurs an die Ministerien des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten in der Frist und auf dem Wege stattfindet, den § 117 der G.-D. bezeichnet. (Siehe § 1 d. W.)

Wiesenanlage oder Verbesserung muß jedoch von einem tüchtigen (geprüften) Wiesenbaumeister der Plan und Anschlag entworfen und wenn möglich unter dessen Leitung von einem sachverständigen Aufseher ausgeführt werden; damit nicht unnötige Arbeit und Geld verwendet werde und zudem wohl eine geringere Wiese als die ursprüngliche entstehe. — Der verhältnißmäßig außerordentlich hohe Ertrag und landwirthschaftliche Nutzen namentlich der kunstmäßig bewässerten Wiesen empfiehlt jedes irgend geeignete Grundstück in solche umzuwandeln.*) — Kunstmäßig gebaute Wiesen werden nur höchst selten verpachtet werden; vielmehr ist die jährliche Veräußerung des Ertrages durchgängig vorzuziehen.

§ 32. Für die Benutzung des Waldbodens der Gemeinde bestehen besondere Reglements (Regulative, Forstordnungen, Hauordnungen u. s. w.), welche auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezbr. 1816 (Ges.-S. 1817 S. 57) nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen erlassen sind. Der Vorsteher kann nach denselben durchgängig den Vortheil der Gemeinde nur durch sein Gutachten über Anstellung der Forstschutzbeamten, so wie über Aufstellung von Betriebseintheilungs-, Holzfallungs- und Kultur-Pläne und der Nachweisungen über Nebenutzungen wahren.

Es liegt ihm ferner durchgängig ob, die Gemeindeglieder zu den Walbarbeiten zu bestellen oder statt derselben Tagelöhner, mit welchen der Lohn vorher zu vereinbaren ist; desgleichen auch Accordarbeiten an den Mindestfordernden zu verdingen. Eben so hat er die Uebernahme des aufgearbeiteten und abgezählten Holzes und dessen Vertheilung unter die Gemeindeglieder und Deputatholz-Empfänger zu bewirken. — Bei der Beschaffung von (Wald-) Holz-Saamen hat er sich von dem richtig gelieferten Gewichte und bei Kulturarbeiten durch Beibehaltung der örtlichen Revision von der wirklich geleisteten Arbeit zu überzeugen. — Für die Nebenutzungen muß er das Verzeichniß derselben in der Gemeinde bekannt machen und die in Schonung liegenden Theile des Waldes mit einem in die Augen fallenden Behang (von Stroh) versehen lassen. —

Bei Holzverkäufen kann er den Bürgermeister vertreten. (Siehe § 48 d. W.) Anträge zur Abgabe von Bau-, Nutz- und Geschirrholz, — sowohl zu Gemeinde-Zwecken als für die einzelnen Einwohner, wenn solche sich an den Vorsteher wenden, — muß dieser so zeitig an den Bürgermeister befördern, daß das Gutachten des

*) Erfahrungsgemäß werden die Kosten der Anlage einer Kunstwiese, welche fehlerlos gebaut ist, schon in den ersten Jahren durch den Mehrerlös aus Gras gedeckt, die Wiese selbst aber bessert sich bei Instandhaltung der Bewässerungsanlagen und richtiger Wässerung im Frühjahr und namentlich im Herbst durch die mit dem Wasser zugeführten Dungstoffe auch noch ferner und gelangt so nach zu dem größtmöglichen Ertrage, also zu dem Ziele, welches in jedem Zweige der Landwirthschaft anzustreben ist.

Forstbeamten und die Genehmigung des Landrathes noch vor der Zeit, in welcher der Saft in den Bäumen steigt, eintreffen kann, da spätere Holzabgaben in der Regel nicht stattfinden können.

Die Umwandlung von Gemeindewald in Acker und Wiesen soll nach Minist.-E. vom 9. Juli 1856 nur stattfinden, wenn überwiegende und dauernde Vortheile mit Gewißheit für die Gemeinde zu erwarten sind. — Die Veräußerung von Gemeindewald soll in der Regel versagt und nur in seltenen Ausnahmefällen für kleinere Parzellen genehmigt werden, wenn in keiner Weise ein Nachtheil für die Gemeinde- oder Staatsinteressen und die allgemeine Landeskultur zu besorgen ist. —

§ 33. Die sichtbare und genaue Feststellung und Erhaltung der Grenzen des Gemeindeeigenthumes ist um so nöthiger, als dasselbe bekanntlich von Vielen weniger als das Privateigenthum geachtet wird. Mängel in der Grenzbezeichnung muß der Vorsteher daher, so bald ihm solche bekannt werden, sofort beseitigen lassen.

Die Nichtachtung des Gemeindeeigenthumes findet sich auch häufig bei den Schurfversuchen — besonders in Gemeinde-Waldungen — vor.

Da aber ein Jeder, welcher Schurfversuche machen will — nach den in den Amtsblättern bekannt gemachten Bestimmungen der Bergbau-Behörden — sich vorher mit dem Eigenthümer über den Ort und die Zeit des Schurfens einigen muß und verpflichtet ist verlassene Schurflöcher wieder zuzumachen; so muß auch der Vorsteher darauf halten und durch die ihm untergebenen Gemeindebeamten achten lassen, daß kein unbefugtes Schurfen auf dem Gemeindeeigenthume vorkomme, daß die verlassenen Schurflöcher geschlossen und daß die in Arbeit stehenden durch eine Umfassung für die Vorübergehenden gefahrlos gemacht werden. —

Die oben bezeichnete Einigung des Schurfers mit der Gemeinde über Ort und Zeit darf der Vorsteher nur dann Namens der Gemeinde vornehmen, wenn er hierzu vom Bürgermeister ermächtigt worden ist.

An den Nutzungen des Gemeindeeigenthumes nehmen die einzelnen Gemeindeglieder nach den bestehenden Rechtsverhältnissen *) nach § 17 der G.-D. Theil. — Diejenigen Nutzungen, welche demnach

*) Sind diese Verhältnisse nicht durch Urkunden bereits feststehende, sondern nur herkömmliche, so ist es zweckmäßig und zur Vermeidung von Streitigkeiten oft notwendig (namentlich da, wo die Gemeinde aus mehreren Orten oder Abtheilungen besteht) dieselben durch Gemeinderathsbeschlüsse festzustellen; desgleichen das Besitzverhältniß, die Lasten und die Verwaltungsart für solches Gemeinde-Eigenthum (z. B. für Grundstücke, Gebäude, Brunnen, Straßen u. s. w.), an welchem nicht die ganze Gemeinde Theil hat.

Ob solche Festsetzungen in Form eines Gemeindestatuts nach § 11 und Art. 4 der G.-D. zu fassen sind, ist höherer Entscheidung zu überlassen.

bisher in die Gemeindefasse für Gemeindebedürfnisse flossen, verbleiben derselben. (Minist.-E. vom 15. Nov. 1847.)

Ueber Streitigkeiten wegen Theilnahme am Gemeindevutzen — so weit sie sich nicht auf einen speziellen Rechtstitel gründen — entscheidet nach § 19 der G.-D. der Landrath.

Die Theilnahme am Gemeindevutzen kann für gewisse Zeit auf Grund eines genehmigten Gemeinderaths-Beschlusses denjenigen Gemeindegliedern entzogen werden, welche die Nutzungen nicht zu dem bestimmten Zwecke verwenden z. B. das zum häuslichen Bedarf abgegebene Loosholz verkaufen. (Minist.-E. vom 9. August 1845.)

5^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Abgaben.

§ 34. Zu den Gemeinde-Abgaben gehören:

- 1) die Geldbeiträge;
- 2) die Gemeinde-Dienste, welche im Geldwerthe abgeschätzt werden;
- 3) die Einzugselder (dieselben werden auch Eintrittsgelder genannt);
- 4) die Einkaufsgelder für Theilnahme am Gemeindevutzen;
- 5) die Nutzungsabgaben für Theilnahme an Gemeindevutzungen (Taren).

Alle Abgaben an Geld fließen zur Gemeindefasse und es darf daher der Vorsteher für einzelne Gemeindeangelegenheiten keine besondere Kasse (Nebenkasse) oder eine Berechnung mit den Betheiligten führen. —

Die Erhebungslisten heißen Rollen und werden, als zum Kassenwesen gehörend, vom Bürgermeister aufgestellt und vollstreckbar erklärt. — Demnach sind die Gemeindeabgaben im Steuer Executionswege beitreibbar. (§§ 14, 18, 22, 23, 25 und Art. 9 der G.-D.)

Zur Aufstellung der Erhebungslisten für die vorstehend unter Nro. 3, 4 und 5 bezeichneten Abgaben hat der Vorsteher jedesmal sogleich dem Bürgermeister Namen, Stand und Wohnort derjenigen Personen mitzutheilen, welche nach den bei ihm stattgefundenen Anmeldungen und den für die Gemeinde bestehenden Feststellungen ein Einzugseld oder Einkaufsgeld zu zahlen haben und ebenso die Listen derjenigen, welche an den Gemeindevutzungen Theil nehmen, diese letzteren sofort nachdem der Termin zur Anmeldung für die Nutzungstheilnahme abgelaufen ist. Die Mitwirkung für die aus den Dienstleistungen entstehenden Geld-Erhebungslisten ist im § 36 d. W. bezeichnet. —

Reklamationen gegen Gemeindeabgaben müssen nach dem Gesetze über Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rolle, oder (wenn eine solche nicht Statt hatte), binnen 3 Monaten vom Tage der Benachrichtigung des zu zahlenden Betrages eingelegt werden, widrigenfalls das Rekla-

mationsrecht erloschen ist. — Die Einreichung dieser Reklamationen und der etwaigen Recurse findet so statt, wie dies in § 1 d. W. für alle Gemeindeangelegenheiten bezeichnet ist.

Zu Hebung *) gestellte Gemeinde-Abgaben, welche im Rückstande verblieben oder creditirt (d. h. gestundet) sind, verjähren in 4 Jahren vom Ablaufe des Jahres, in welches der Zahlungstermin fällt. Durch eine Zahlungsaufforderung (Mahnung) oder einen Executionsakt wird die Verjährung unterbrochen und es beginnt alsdann mit Ablauf des Jahres eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Die Auszüge aus den Rollen (Anforderungszettel oder Gemeindesteuer-Zettel), welche der Gemeindeempfänger dem Vorsteher übersendet, hat dieser sofort an die Gemeindevorwohner auszuhändigen. Ist die Aushändigung unmöglich, so hat er dies bei Rückgabe des Anforderungszettels dem Empfänger anzuzeigen.

Für die Einziehung der Gemeindeabgaben kann der Vorsteher in so weit mitwirken, als er den Ordnungssinn und die Ehrliche bei säumigen Zahlern zu wecken sucht und dieselben auf die Nachtheile aufmerksam macht, welche das Zwangsverfahren durch seine Kosten und sonstigen Verluste herbeiführt. Die hier und da vorhandene Ansicht, daß die Zahlung der Gemeindegefälle weniger nöthig sei, als die der Staatssteuern, muß der Vorsteher als eine irrige zu beseitigen suchen; da bei einer ordentlichen Kassenverwaltung selbst die etwa sich bildenden Bestände der Gemeindefassen zum Nutzen der Gemeinde, also auch der einzelnen Einwohner verzinlich angelegt werden (für kurze Zeiten z. B. bei der Provinzial-Hülfskasse).

Nicht weniger muß der Vorsteher auf Verminderung der Einnahmestelle dadurch hinwirken, daß er dem Steuerboten (Executor) bei säumigen und widerspenstigen Zahlern, — welche Grundstücke als Eigenthum oder in Pacht oder in Nutznießung besitzen oder Tagelohn u. s. w. irgendwo zu fordern haben, — angibt, wo diese Pfandstücke sich befinden; damit die in § 44 d. W. angegebene Niederschlagung der Reste ohne gegründeten Widerspruch des Gemeinderathes erfolge. —

Nach §§ 9, 13, 16, 17, 18, 26 und 28 der Steuerrecursions-Ordnung vom 24. Nov. 1843 (Ges.-S. S. 351) fallen dem Vorsteher noch folgende Obliegenheiten zu:

I. Er muß in Abwesenheit des Schuldners dessen Mahnzettel vom Executor in Empfang nehmen, darüber im Restverzeichnis quittiren und darauf ungesäumt für die Zustellung an den Schuldner sorgen, da die Frist für die Pfändung von dem Tage an läuft, an welchem der Vorsteher den Mahnzettel übernommen hat.

*) Nach dem Minist.-G. vom 27. Dezember 1857 ist die Stellung in Hebung vorhanden, wenn die gehörige Veranlagung in den Steuerrollen oder Zuganglisten stattgefunden hat.

II. Ist der Schuldner zur Zeit der Pfändung nicht zu Hause, oder weigert er sich, die Wohnräume zu öffnen, oder setzt er thätlichen Widerstand dem Exekutor entgegen, so hat der Vorsteher die Pflicht, der Pfändung auf Antrag des Exekutors beizuwohnen und den Pfändungsakt mit zu unterschreiben. (Der Steuerexekutor kann die Pfändung in Gegenwart des Vorstehers nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.)

III. Der Vorsteher ist auch verpflichtet — weil an den Exekutor keine Zahlungen geleistet werden dürfen — Gelder, die bei der Pfändung ihm etwa übergeben werden und geldwerthe Papiere vom Schuldner anzunehmen und zur Kasse zu befördern; ebenso können dem Vorsteher bei unzuverlässigen Schuldnern die abgepfändeten Sachen zur Aufbewahrung übergeben werden.

IV. Bei der Versteigerung des Pfandes muß der Vorsteher entweder selbst gegenwärtig sein oder einen anderen Gemeindebeamten zur Beiwohnung bezeichnen. Der anwesende Beamte beziehungsweise der Vorsteher — darf aber auf die zu verkaufenden Gegenstände nicht mitbieten oder durch Andere für sich bieten lassen. Das Verkaufsprotokoll ist von ihm mit zu unterschreiben. *)

§ 35. Sofern zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen und die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, muß das Fehlende durch Geldbeiträge ausgebracht werden. — Diese bestehen:

- 1) in Zuschlägen zu den direkten Steuern — Umlagen —, oder
- 2) in Zuschlägen zu den indirekten Steuern, oder
- 3) in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern.

Bei der Feststellung der Stats oder ausnahmsweise auch in besonderen Gemeinderathssitzungen wird hierüber beschlossen.

Die ministerielle Instruktion vom 31. Juli 1856 über diesen Gegenstand ist, so weit selbe für den Vorsteher zur Beurtheilung der Gemeindesteuer-Verhältnisse von Interesse erscheint, als Anhang Nro. I im Auszuge abgedruckt. —

Nach Nro. 11 dieser Instruktion (Siehe Anhang Nro. I) hat der Vorsteher bei Reklamation eines Steuerpflichtigen, dessen Einkommen von auswärts gelegnem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe in einer anderen Gemeinde bereits einer besonderen Gemeindesteuer unterliegt, den Antheil festzustellen, mit welchem der Steuerpflichtige an seinem Wohnorte zu den Zuschlägen zur Klassen- oder Klassifizirten Einkommensteuer heranzuziehen ist, wie dies das dort angeführte Beispiel zeigt.

*) Während der Saat- und Erndtzeit und Weinlese ist die Exekution für solche Personen, die sich mit Acker und Weinbau beschäftigen, unzulässig, außer wenn Gefahr im Verzuge liegt; desgleichen an Sonn- und Festtagen.

Da in einem solchen Falle die Reklamation sowohl, als die Ermittlung des Einkommens aus dem auswärts gelegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe durch die Hände des Bürgermeisters gehen muß, so wird dieser dem Vorsteher diese bestimmungsmäßige Feststellung erleichtern.

Die nach der Staatssteuer berechneten Gemeindesteuern werden gleich dieser monatlich zu einem Zwölftel bei dem Beginne des Monats fällig.

Die Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 18. Oct. 1834 ermächtigt die Landgemeinden zur Einführung einer Hundesteuer — unter Genehmigung des Landrathes — wie solche den Städten unterm 29. April 1829 bewilligt ist. Beide Ordres sind im Amtsblatte abgedruckt. Die Einnahme an Hundesteuer, — welche für größere Gemeinden und solche, in denen mißbräuchlich viele Hunde gehalten werden, als sehr zweckmäßig sich bewährt hat, — wird in der Regel dem Ortsarmenfonds, zu welchem auch die Strafen wegen Uebertretungen gegen diese Steuer fließen, von der Gemeindevertretung überwiesen; sie kann jedoch auch zu Gemeindezwecken bestimmt werden.

Die Aufnahme des Verzeichnisses der Besitzer steuerpflichtiger Hunde liegt durchgängig dem Vorsteher ob.

§ 36. Wenn dem Gemeindebedürfnisse (anstatt durch Geldbeiträge) durch Dienstleistungen genügt werden kann, so sind auch hierzu die Gemeindeangehörigen verpflichtet, mit Ausschluß von kunst- und handwerksmäßigen Arbeiten. Diese Dienstleistungen werden, — wenn nicht etwa der Landrath einen anderen Vertheilungsmaßstab genehmigt hat, — nach der Staatssteuer auf die Einzelnen vertheilt. So weit diese Last auf den Grundbesitz und die stehenden Gewerbe (Grund- und Gewerbesteuer) fällt, nehmen auch die außerhalb der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, einschließlich der juristischen Personen, (Siehe Anmerkung zu Art. 11 im Anhang 1) daran Theil.

In der über die Dienste aufzustellenden Liste muß also in besonderen Spalten 1) der Name und Wohnort jedes Leistungspflichtigen, 2) der Vertheilungsmaßstab (Staatssteuer), 3) die Arbeitszeit, 4) der Geldwerth der Arbeitszeit bezeichnet werden. Für letzteren macht der Gemeinderath den Vorschlag und der Bürgermeister die Festsetzung. Wenn die Arbeit nach einem bestimmten Maße vertheilt wird, (z. B. beim Wegebau nach der Ruthenzahl, welche sich auf die Staatssteuer oder den sonstigen vom Landrath genehmigten Vertheilungsmaßstab berechnet); so ist in die Liste statt oder neben der Arbeitszeit das zu leistende Arbeitsmaß zu setzen. Eine Spalte der Liste bleibt frei, um darin die Ableistung der Arbeit zu notiren, welches Geschäft regelmäßig dem Vorsteher obliegen wird, wenn nicht besondere Arbeitsaufseher bestellt sind.

Diese Listen stellt der Vorsteher entweder selbst auf, wenn der Vertheilungsmaßstab einfach ist z. B. bei Waldarbeiten nach den Antheilen der Nutzungsberechtigten oder wenn die Dringlichkeit der Arbeit dies erfordert; oder derselbe wird bei der Aufstellung zu Hülfe gezogen, da er bestimmt, welche Einwohner Hand- und welche Spann-Dienste zu verrichten haben. — Auf welche Steuer oder sonstige Festsetzung ein Arbeitstag fällt, wie viele Stunden der Arbeitstag umfaßt, der Geldwerth des Arbeitstages, bis wann die Arbeit abzuleisten ist und der Werth der Spanndienste im Vergleiche zu den Handdiensten wird auf dem Titelblatte der Liste bemerkt, z. B. wie folgt:

Liste

über Dienstleistungen der Gemeinde Segenheim für das Jahr 1858.

Bemerkungen.

- 1) Auf 15 Sgr. Staatssteuer (Grund- und Klassensteuer) berechnet sich ein Arbeitstag von 10 Stunden. —

Steuerbeträge unter 5 Sgr. werden hierbei außer Ansatz gelassen, so daß die Steuer

von 5 Sgr. bis 20 Sgr. für 15 Sgr.

" 20 " " 1 Thlr. 5 " " 1 Thlr. — "

" 1 Thlr. 5 " " 1 " 20 " " 1 " 15 "

u. s. w. zur Berechnung gestellt wird;

- 2) für 1 Arbeitstag ist der Geldwerth zu 9 Sgr. festgestellt.

- 3) der Arbeitstag wird angerechnet:

mit 1 einspännigen Ochsenfuhr für 2 Handarbeitstage

" 1 zweispännigen " " 3 " "

" 1 einspännigen Pferdefuhr " 3 " "

" 1 zweispännigen " " 4 " "

- 4) die Arbeit ist zu leisten bis 15. Juli 1858.

Hat der Vorsteher die Liste aufgestellt, so bescheinigt er am Schlusse die Richtigkeit derselben, z. B.:

Die richtige Aufstellung dieser Liste bescheinigt
Segenheim, den 8. Mai 1858.

Der Gemeindevorsteher,

N. N.

Er kann — wenn der Bürgermeister ein anderes Schema zur Liste nicht besonders vorgeschrieben hat — das auf folgender Seite stehende anwenden. In die Hauptspalte 6 nimmt er dabei nur dasjenige auf, was für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist. Werden z. B. die Fuhrn aus der Gemeindefasse bezahlt, so fällt der Theil über die Fuhrn fort; wird die Arbeit nur in Handarbeitstagen, wie solche in Spalte 5 stehen, geleistet, so fällt Spalte 6 ganz aus. —

1	2	3	4	5		6				7	8	9
				Arbeitszeit		Die Arbeit ist zu leisten						
Nr.	Nam.	Wohnort.	Vertheilungs-Verhältn.	nach der Tageszahl.	Werkverth besessen.	in Hand-Arbeits-tagen.	in Fäden mit werden.	mit Däsen.	burch Maniren des Weges.	Die Arbeit ist nach Handarbeitslagen geteilt. nicht geteilt.	Es bleibt folglich zu zahlen.	Bemerkung.
							1	2	1	2		
1	Abel, Friedrich	Stachhof	3	2	6	1	24	—	6	—	—	
2	Brand, Johann	Ergenheim	5	8	11	3	9	—	1	5	1	
3	Carlich, Joseph	do.	20	27	42	12	18	—	2	10	2	18

Sie Ende August
1858 aufgewan-
bert.

Sobald der Endtermin für die Arbeitsleistung vorüber ist, bescheinigt der Vorsteher am Schlusse der Liste die richtige Eintragung der Arbeitsleistung (in Spalte 7) und sendet dieselbe an den Bürgermeister, damit dieser die Geldwerthe für die nicht geleistete Arbeit einträgt oder die bereits eingetragenen revidirt und zur Erhebung durch den Gemeindeempfänger vollstreckbar erklärt. *)

Wenn Erdarbeiten nach dem Maße zu vertheilen sind, so muß bei der Vertheilung die Schwierigkeit des Bodens der Art beachtet werden, daß das Maß für einen Arbeitstag in sehr festem Boden geringer festgestellt wird, als in leichtem Boden. Zu solcher Vertheilung muß demnach ein Sachverständiger zugezogen werden. Die Nummerpfähle müssen dabei stets sehr fest eingeschlagen und deutlich numerirt werden, damit Versetzungen der Pfähle und Verwechslungen der Loose nicht so leicht möglich sind. —

Zu den Dienstleistungen ist mit Ausnahme dringlicher Fälle namentlich die Zeit zwischen der Saat und Erndte, so wie die Zeit günstiger Witterung nach der Erndte zu benützen. —

Wer die Arbeit nicht leisten will, oder nicht rechtzeitig leistet, oder durch taugliche Stellvertreter leisten läßt, hat den Geldwerth derselben, welcher, wie die übrigen Gemeindeabgaben einzogen wird, zu zahlen. — In Nothständen muß ein Jeder die Arbeit selbst leisten. **) (§§ 22, 23 und Art. 8 der G.-D.)

*) In manchen Gemeinden wird für die allgemeinen Dienstleistungen ein Prozentsatz (z. B. 25 oder 50 Prozent) vollständig wie bei den Umlagerollen festgesetzt und vom Bürgermeister berechnet; demnach aber die Arbeitszeit so nach Tagen oder Stunden festgestellt, daß auch für die kleinsten Beträge eine gewisse Stundenzahl zu arbeiten ist. — Für die nicht geleistete Arbeit werden alsdann die Geldwerthe nicht nach Arbeitstagen, sondern die berechneten Prozente der Staatssteuer erhoben. —

Eine solche Festsetzung ist namentlich in Gemeinden, in denen viele Forenzen vorhanden sind, welche die Arbeit nicht leisten können, zweckmäßig; da die Gelderhebung nach Prozenten der Staatssteuer die richtigste ist und der Gemeinde hierbei auch die geringsten Beträge nicht verloren gehen.

**) In Nothständen z. B. bei Ueberichwemmungen hat gewöhnlich weder der Bürgermeister noch der Vorsteher Zeit eine Dienstleistungsliste vor Beginn der Arbeit aufzustellen. In einem solchen Falle muß der Vorsteher daher die nothwendigen Arbeiter nach seiner Schätzung zur Arbeit bestellen und über die Arbeitsleistung selbst genaue Controle führen, wie dies im § 50 d. W. bezeichnet ist. — Wird während der Arbeit noch Zeit gewonnen um eine ordnungsmäßige Dienstleistungsliste aufzustellen, so findet demnach eine Ausgleichung mit der bereits geleisteten Arbeit der Art Statt, daß die Einwohner, welche weniger Arbeit geleistet haben als in der Liste steht, noch zu dieser Restarbeit aufgefordert werden, etwaige Mehrleistung aber in Geld vergütet wird. —

Kann die Dienstleistungsliste erst nach der Arbeit, die der Nothstand erforderte, aufgestellt werden, so wird die zu viel oder zu wenig geleistete Arbeit festgestellt und gewöhnlich bei der nächst folgenden Dienstleistungsliste angerechnet.

Die Strafbestimmung, welche auf diejenigen anzuwenden ist, welche in Nothständen die Arbeit weigern, ist im § 87 d. W. unter F angeführt.

§ 37. Einziehende haben mit dem ersten Verfalltage nach ihrem Eintritt in die Gemeinde, Abziehende noch für den letzten Verfalltag vor dem Abzuge die Gemeinde-Geldbeiträge und Dienste zu leisten.

Wo bisher nach gesetzlicher Vorschrift einzelne Klassen der Gemeindeglieder oder einzelne Abtheilungen des Gemeindebezirkes zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, welche nur diese Klassen oder Abtheilungen betreffen, besondere Geldbeiträge oder Dienste geleistet haben, behält es dabei sein Bewenden. — (§§ 27 und 30 der G.-D.)

§ 38. Von den Gemeinde-Abgaben sind befreit:

- 1) Diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1850 (Ges.-S. S. 62) von der Staatsgrundsteuer befreit sind, so lange als diese Befreiung dauert; die Gebäude jedoch nur in so weit, als sie seither einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Befreiung hatten, oder neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher frei von Gemeindelasten waren, erworben werden. — (Das Ueberlassungsverfahren bestimmt § 31 der G.-D. näher).
 - 2) Die Staatswaldungen, welche bisher von den nach der Grundsteuer vertheilten Gemeindelasten frei waren. — (Die Heranziehung derselben zum Wegebau wird nach dem Regulative vom 17. November 1841 (Ges.-S. S. 405) beurtheilt.
- Ferner sind von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten (einschließlich der Kreis- und Provinziallasten) befreit:
- 3) Servisberechtigte aktive Militär-Personen, ingleichen die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten (zur Disposition gestellten) Offiziere und Militär-Beamten. Besitzen dieselben Grundeigenthum oder betreiben sie ein Gewerbe, so tragen sie die darauf fallenden Lasten.
 - 4) Geistliche*) und Elementarschullehrer*) hinsichtlich ihres Dienst Einkommens und ihrer Dienstgrundstücke. — Zu persönlichen Gemeindediensten können sie nur herangezogen werden, wenn diese auf ihnen angehörigen Grundstücken lasten.
 - 5) Kirchendiener, in so weit als ihnen die Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. (Sie erreichte Gesetzeskraft am 10. April 1850).
 - 6) Die Wittven der Beamten in Bezug auf die denselben aus der Staatskasse zahlbaren Pensionen. — Auch die Erziehungsgelder für Waisen von Beamten bleiben frei.
 - 7) Die Beamten in Betreff solcher Pensionen und Wartegelder, welche den Betrag von 250 Thlr. nicht erreichen.

*) Die Emeritirten (in Ruhestand versetzten) werden nach Minist.-E. vom 22. Juli 1854 auch hierzu gerechnet, ingleichen nach Minist.-E. vom 16. Nov. 1857 und 9. Januar 1858 die Seminar-Lehrer und Direktoren, sowie die Rectoren und Lehrer von Bürgerschulen, welche nicht die Berechtigung zu Entlassungsprüfungen haben.

- 8) Das Gehalt der Beamten für die Sterbe- und Gnaden-Monate.
- 9) Zur Hälfte wird freigelassen das Dienst Einkommen der Beamten*) und zwar bei Umlagen nach der Staatssteuer der Art, daß nur die Hälfte der Staatssteuer, welche sich auf das Dienst Einkommen berechnet, zur Gemeindesteuer (nach demselben Prozentsatz wie die Staatssteuer der übrigen Einwohner) herangezogen wird. Bei Festsetzung dieser Hälfte der Staatssteuer wird vom Gesamt-Dienst Einkommen zunächst der Pensions- und Wittwenkassen-Beitrag in Abzug gebracht. Dienstmolumente (Nebeneinnahmen), welche bloß als Ersatz baarer Auslagen betrachtet werden, bleiben unbesteuert, sonstige zufällige Emolumente setzt zur Besteuerung die vorgesetzte Dienstbehörde auf eine runde Summe als Gehaltstheil fest.

Der höchste Satz, welcher hierbei von dem Dienst Einkommen der Beamten an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen (einschließlich der Kreis- und Provinziallasten) erhoben werden darf, beträgt 1 Prozent bei Gehalten unter 250 Thlr., $1\frac{1}{2}$ Prozent bei Gehalten von 250 bis 500 Thlr., und bei 500 Thlr. und höheren Gehalten 2 Prozent. —

Von den indirekten Gemeindeabgaben finden keine Befreiungen statt. —

Dingliche Befreiungen, welche außer den vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten noch bestehen, werden bis zur Ablösung in ihrem bisherigen Umfange anerkannt, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht aber auf außerordentliche Leistungen. Das Ablösungsverfahren bezeichnet § 32 der G.D.

Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde eben so wenig ertheilt werden, als dauernde persönliche Befreiungen.

(§§ 28 bis 32 und Art. 10 der G.D.)

§ 39. Das Einzugsgeld (Eintrittsgeld) kann nur von selbstständigen Personen, die als Einwohner sich in der Gemeinde niederlassen, erhoben werden. Für den Aufenthalt, der nicht als Wohnsitz betrachtet wird, kann daher kein Einzugsgeld zur Anforderung kommen. Dasselbe wird entweder nach dem herkömmlichen Betrage oder nach einer Festsetzung der Regierung erhoben.

Findet über das Herkommen Beschwerde statt, so prüft solches die Regierung, wobei ein 30jähriger Nachweis aus den Rechnungen das Herkommen begründet. Erfolgt die Festsetzung des Einzugsgeldes durch diese Behörde, so werden unter Vernehmung des Gemeinderathes die Vortheile festgestellt, welche auf jedes einzelne

*, Zu den Beamten im Sinne dieser Bestimmungen gehören die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener einschließlich der Gemeindebeamten, so weit dieselben Dienstgehalt, Pension oder Wartegeld beziehen.

Gemeindeglied aus dem Gemeindevermögen oder durch das Vorhandensein von Gemeinde-Armenanstalten sich berechnen. Ueber den 5 bis 6fachen Betrag dieses durchschnittlichen jährlichen Vortheils wird jedoch das Einzugsgehd nicht festgesetzt.

Von Personen, die im Dienste Anderer stehen, soll das Einzugsgehd nur erhoben werden können, wenn selbe einen eigenen Hausstand führen.

Die Personen, welche der Gemeinde schon durch Geburt oder längeren Aufenthalt der Art angehören, daß sie im Falle der Verarmung von der Gemeinde unterstützt werden müssen, (siehe § 56 d. W.), können vom Einzugsgehd entbunden werden; eben so auch Beamte, die sich in der Gemeinde niederlassen (ohne dazu durch die Dienstbehörde angewiesen zu sein).

Die Gemeinde kann sich für bestimmte Fälle geringere Sätze und Ermäßigungen des Einzugsgeldes vorbehalten. Ebenso kann sie die gänzliche Aufhebung oder Abänderung beantragen.

Alle Beschlüsse über Einzugsgehd bedürfen der Genehmigung der Regierung, also auch der im § 24 d. W. erwähnte, über Verweigerung der Niederlassung bei Nichtzahlung desselben.

Beamte und Geistliche, denen wegen ihres Dienstes der Aufenthalt in der Gemeinde angewiesen ist, sind davon befreit. — Im übrigen gelten, da das Einzugsgehd eine direkte Gemeindeabgabe ist, die im § 38 d. W. bezeichneten Befreiungen. Wenn den Beamten z. B. ein Einzugsgehd nach dem 4. Absatz dieses § auferlegt wird, so kann deren Dienst Einkommen in dem Erhebungsjahre zu allen direkten Geldbeiträgen einschließlich des Einzugsgeldes nicht über den in § 38 d. W. angegebenen höchsten Satz herangezogen werden. — (§ 14 und Art. 6 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. Nov. 1847.) —

§ 40. Das Einkaufsgeld (zur Erlangung der Theilnahme am Gemeindegeld) wird, so weit es auf Herkommen, welches zu Beschwerden keine Veranlassung gibt, oder auf bestätigten Beschlüssen beruht, fort erhoben, sofern die Gemeinde keine anderweite Regulirung verlangt. —

Zur Einführung oder Aenderung des Einkaufsgeldes ist die Genehmigung der Regierung erforderlich und es wird dabei nach sachverständigem Gutachten der Durchschnittswert der Gemeindegeld-Nutzung für jeden Theilnehmer festgestellt. — Den 10fachen Betrag dieses Wertes (nach Abzug der etwaigen Abgaben, welche auf den Nutzungen ruhen) darf das Einkaufsgeld nie übersteigen, und soll da, wo außerdem Einzugsgehd erhoben wird, möglichst beschränkt werden. Dasselbe wird gleichmäßig für alle Theilnehmer, — welche die Theilnahme-Berechtigung nach der Einführung erlangen, — festgestellt; doch können die Gemeinden, in denen gar kein Einzugsgehd oder ein gleichmäßiges erhoben wird, denjenigen Personen gänzliche

oder theilweise Befreiung vom Einkaufsgelde zugestehen, welche vom Einzugsgelde entbunden werden können. (Siehe § 39 d. W.)

Das Einkaufsgeld kann auf Antrag der Gemeinde aufgehoben oder ermäßigt werden; jedoch müssen die Kosten, — welche aus dem Besiß, der Verwaltung und Beaufsichtigung der Theile des Gemeindevermögens entspringen, aus denen der Nutzen hervorging, — durch Leistungen der Theilnehmer gedeckt bleiben, so weit dieselben nicht schon durch Nutzungen, die zur Gemeindefasse fließen, gedeckt sind. (§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

§ 41. Für die Theilnahme am Gemeindevutzen kann — auch neben dem Einkaufsgelde — eine jährliche Abgabe (Taxe) erhoben werden und zwar entweder für den Gesamtnutzen oder für solche einzelne Arten desselben, welche von den übrigen dergestalt unabhängig sind, daß die Theilnahme oder Nichttheilnahme an der einen auf das Maß der Theilnahme an der andern keinen Einfluß hat (wie z. B. bei Weidenutzungen und Loosholz).

Zur Einführung oder Erhöhung dieser Abgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich; zur Forterhebung in der bisherigen Art jedoch nicht.

Die Nutzungsabgaben dürfen, — wenn zugleich ein Einkaufsgeld erhoben wird, — den dritten Theil und, — wenn kein Einkaufsgeld besteht, — die Hälfte des Werthes der Vortheile nicht übersteigen, welcher durchschnittlich den einzelnen Theilnehmern aus den betreffenden Nutzungen erwächst. —

Bei den Bestimmungen über die Nutzungsabgaben muß festgestellt werden, zu welcher Zeit vor dem Eintritte des Nutzens die Erklärung, daran Theil nehmen zu wollen, abzugeben ist und für welchen Zeitraum diese Erklärung verbindlich erachtet wird; so daß der Vorsteher über die Theilnehmer am Nutzen nicht in Zweifel ist und darüber bei der Staatsaufstellung schon möglichst genaue Auskunft geben kann. —

Die Nutzungsabgaben werden für alle Theilnehmer am Nutzen ohne Unterschied gleichmäßig festgestellt.

Für die Aufhebung oder Ermäßigung der Nutzungsabgaben gilt der letzte Absatz von § 40 d. W.

(§ 18 der G.-D. und Minist.-Instr. vom 15. November 1847).

6^{ter} Abschnitt.

Gemeinde-Haushalt.

§ 42. Alles was für den Haushalt der Gemeinde während eines Jahres voraussichtlich erforderlich ist, wird in eine Uebersicht zusammengestellt, welche Haushalts-Etat (mitunter auch Budget) genannt wird.

Dieser Etat wird vom Bürgermeister entworfen und (vor der Prüfung im Gemeinderathe) 14 Tage offen gelegt. Die Publikation dieser Offenlage, welche im Verwaltungslokale (dem Bürgermeisteramte) stattfinden soll, hat der Vorsteher zu bewirken.

Der Vorsteher wird durchgängig vom Bürgermeister bei Aufstellung des Etats mit seinem Gutachten gehört; war dies nicht der Fall, so kann er nur in seiner Eigenschaft als Gemeinderathsmittglied bei der Prüfung seine etwa abweichenden Ansichten zum Vortheile der Gemeinde zur Geltung bringen.

Wie in jedem ordentlichen Haushalte, so ist auch in dem der Gemeinde, — namentlich dann, wenn so wenig Gemeindevermögen vorhanden ist, daß Umlagen oder sonstige Gemeindesteuern erhoben werden müssen, — jede nur mögliche Ersparniß zu erstreben und das Aufnehmen von Anleihen möglichst zu vermeiden. — Wenn jedoch eine in ihren Folgen für die Gemeinde nützliche Einrichtung zu treffen ist, so sind nach dem Umfange der Nützlichkeit selbst die größten augenblicklichen Opfer zu bringen und nach Umständen Anleihen unter Genehmigung der Regierung aufzunehmen. — Das Verkennen des Vortheils der Gemeinde in diesem Sinne ist nachträglich in vielen Fällen sehr bereut worden. —

Lassen sich vortheilhafte oder nothwendige Einrichtungen (z. B. Bauten) längere Zeit vorhersehen, so ist die Ansammlung eines verzinslich anzulegenden Baufonds nöthig.

Die Aufnahme von Anleihen erleichtert die Provinzial-Hülfskasse zu Köln durch einen mäßigen Zinsfuß und sichert dadurch, daß selbe auf eine regelmäßige Abtragung der Zinsen und des Kapitals in Jahresraten hält, die Gemeinde vor nicht gerechtfertigtem Anwaschen der Schulden.

Die Abtragung der Anleihe muß bereits bei der Aufnahme derselben festgestellt werden und zwar so, daß Jahr für Jahr ein Theil getilgt wird, wenn nicht die Tilgung durch bestimmt voraussichtliche Einnahme in anderer Weise gesichert ist. Diese Theile (Raten) sind so zu bemessen, daß bei Erhebung von Gemeinde-Steuern diese nicht zu drückend werden. Eine solche Uebersicht, in welche auch die jährlichen Zinsen aufgenommen werden, heißt der Schuldentilgungsplan.

Die Ausgaben des Etats sind nicht zu gering, jedoch möglichst genau festzusetzen, da über die Anweisung derselben der Gemeinderath und der Vorsteher nicht weiter gehört werden. Nur zu Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen sind, ist weitere Genehmigung des Gemeinderathes nöthig, so weit dieselben nicht durch eine Festsetzung der höheren Behörden verursacht wurden. *)

*) Gehen durch die Hände des Vorstehers Ausgabe-Beläge (z. B. zur Bescheinigung erfolgter Lieferungen, Leistungen von Arbeiten u. s. w.), von

Zur Vermehrung der Stats-Einnahmen ist die zweckmäßigste Benützung des Gemeindevermögens erforderlich, um die Gemeindesteuern niedrig zu erhalten oder zu vermeiden. (§§ 76, 89, 90 und 97 der G.-D.)

§ 43. Die Kassenangelegenheiten, — welche die Resultate der Ausführung des Haushaltes im Laufe des Jahres umfassen, — gehören zwar nicht zu den Ausführungsgeschäften des Vorstehers; doch können unter besonderen Umständen Fälle vorkommen, in denen der Vorsteher mit der Revision einer nicht vom Gemeindeempfänger verwalteten Kasse betraut wird. In einem solchen ausnahmsweisen Falle hat er ein Revisions-Protokoll aufzunehmen und sich an folgende Grundregeln zu halten:

- 1) Zunächst werden die Bestände der Kasse gezählt und nach den verschiedenen Geldsorten niedergeschrieben, ferner diejenigen Quittungen, Stempel u. s. w., welche noch nicht gebucht werden konnten und also statt baaren Geldes gelten. Diese Beträge werden summirt und bilden den Ist-Bestand.
- 2) Werden die Einnahme-Beträge, welche dem Empfänger zur Einziehung überwiesen sind, (die Soll-Einnahme) nach den zu Gebot stehenden Mitteln geprüft; sodann nach den Büchern das, was er wirklich eingenommen hat, (die Ist-Einnahme); und darauf das, was nach Vergleich dieser beiden Theile im Reste verblieb, (der Einnahme-Rest). Bei den Resten wird möglichst festgestellt, ob solche wirklich noch nicht eingezahlt wurden und ob der Empfänger seine Pflicht bei der Einziehung erfüllt hat.

Wenn er weiß, daß der Etat überschritten werden mußte; so kann er, um vermehrte Schreibereien zu ersparen, solche bei der nächsten Sitzung des Gemeinderathes sogleich zur Genehmigung der Statsüberschreitung vorlegen. Bei wesentlicheren Ueberschreitungen wird dabei die Genehmigung ins Protokollbuch aufgenommen und dem Bürgermeister Ausfertigung aus demselben zugesandt; bei unwesentlicheren aber auf dem Belage selbst bemerkt, z. B. mit den Worten:

Die Statsüberschreitung wird hierdurch genehmigt.

Segenheim, den 8. August 1858.

Der Gemeinderath

(Folgen die Unterschriften)

Auch hat der Vorsteher darauf zu achten, daß die Schriftstücke, welche durch seine Hände gehen und später als Beläge bei der Gemeinberechnung dienen, nur so beschrieben werden dürfen, daß selbe bequem in das Belagheft der Rechnung geheftet werden können und alsdann noch vollständig zu lesen sind. Er muß also bei Lohnlisten, Bescheinigungen und dergleichen sonstigen Schriftstücken links am Blatte einen Raum von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Breite unbeschrieben lassen und darauf sehen, daß dieser Raum auch auf der Rückseite des Blattes frei bleibe. — Ebenso ist es nicht passend zu dergleichen Schriftstücken weniger Papier als einen halben Bogen zu verwenden.

- 3) Wird in derselben Weise bei den Ausgaben festgesetzt, was der Kasse zur Ausgabe überwiesen ist, (die Soll-Ausgabe); dann das, was die Kasse wirklich gezahlt hat, (die Ist-Ausgabe), wobei jede einzelne Quittung geprüft werden muß und demnach das, was noch auszugeben ist (der Ausgabe-Rest) und warum dieser Rest noch nicht ausgezahlt wurde.
- 4) Darauf wird die wirkliche Einnahme (Ist-Einnahme) und die wirkliche Ausgabe (Ist-Ausgabe) gegen einander verglichen. *) — Wenn das Resultat mit dem unter Nro. 1 bezeichneten Bestande nicht übereinstimmt, muß der Verwalter der Kasse diese Differenz aufklären.

Bei bedeutenden Geld-Defekten in der Kasse muß der Revidirende — wenn er nicht bereits während der Revision Zeit hatte die Instruktion seiner vorgesetzten Behörde einzuholen — die vor-handenen Gelder an die nächst vorgesetzte Kasse senden und die amtlichen Bücher und Schriftstücke versiegeln, demnach aber sofort der vorgesetzten Behörde Bericht erstatten.

Bei außergewöhnlichen Revisionen der Gemeindefasse, oder auch bei denen, die der Bürgermeister vorzunehmen hat, kann der Vorsteher von dem Beamten, welcher die Revision abhält, den Auftrag erhalten, Gemeindesteuerezzettel von einzelnen Einwohnern einzuziehen. — Diese Einziehung findet im Interesse der Gemeinde und deren Einwohner deshalb statt, damit der Revisor sich überzeugen kann, ob der Gemeindeempfänger die den Einwohnern quittirten Beträge auch in die Bücher eingetragen hat; indem durch Nichtbuchungen dieser Art Kassendefekte am leichtesten verborgen gehalten werden können.

Ist der Polizeidiener oder ein anderer Beamte mit Einziehung der Zettel beauftragt und die Einwohner weigern aus Unkenntniß die Vorlegung der Quittungen, so ist der Vorsteher verpflichtet, die Weigerer über den Grund der Einforderung zu belehren. — Die eingezogenen Zettel werden nach gemachtem Gebrauche sofort zurückgegeben.

§ 44. Die Gemeinberechnung, in welcher die im vorstehenden § unter Nro. 1 bis 4 erklärten Ausdrücke angewendet werden, ist das Resultat des Gemeindehaushaltes für ein abgelaufenes Jahr. — Dieselbe wird vom Gemeinderathe geprüft, vorher aber 14 Tage (gleich dem Etat) offen gelegt. Die Publikation dieser Offenlage hat der Vorsteher zu bescheinigen.

Die Prüfung der Rechnung im Gemeinderathe bezieht sich, so lange der Bürgermeister anwesend ist, auf die Pflichterfüllung des Gemeindeempfängers. Es ist also nachzusehen: 1) ob die vom Bür-

*) Ist die Einnahme dabei größer als die Ausgabe, so heißt das Resultat „der Soll-Bestand“, im umgekehrten Falle „der Vorschuß“.

germeister überwiesenen Einnahmen und Ausgaben richtig eingetragen sind; 2) ob für alle Ausgaben Quittung vorliegt und die Quittungen gültig sind und ob bei Quittungen von 50 Thlr. und darüber der Stempel mit $\frac{1}{12}$ Prozent verwendet ist, also bei 50 Thlr. bis einschließlich 200 Thlr. mit 5 Sgr., bei mehr als 200 Thlr. bis einschließlich 400 Thlr. mit 10 Sgr. u. s. w.; *) 3) ob bei Beträgen, die im Laufe des Jahres (wie z. B. Gehälter) in Theilzahlungen geleistet werden, eine Jahresquittung über den ganzen Betrag erbracht ist; 4) ob die Additionen der Rechnung und Beläge richtig sind; namentlich aber 5) ob die Einnahmestelle wirklich nicht eingegangen sind**) und ob der Empfänger in der Beitreibung seine Schuldbigkeit that, also alles im Laufe des Jahres Einziehbares auch eingezogen hat.

Die als uneinziehbar nachgewiesenen Reste müssen vom Gemeinderathe zum Ausfall gestellt werden, damit durch das Nachführen derselben die armen Einwohner nicht mit einer Schuld belastet werden, deren Höhe ihnen den Muth benimmt, irgendwie sich für die Abtragung der Gemeindegefälle zu bemühen. — Die Erfahrung lehrt, daß der ehrliebende Arme gern seinen Antheil an der Gemeindelast trägt, so lange dieser seinen Mitteln angemessen ist; daß er aber nicht wieder an's Zahlen denkt, wenn er erst einige Zeit hindurch mit einer Schuld belastet war, für welche er unmöglich aufkommen konnte.

Bei diesen Gemeinderathsverhandlungen wird die Ansicht des Vorstehers, seiner Stellung gemäß, fast stets die maßgebende sein.

Sobald der Bürgermeister abgetreten ist, hat der Gemeinderath ausnahmsweise sich einen Vorsitzenden zu wählen, um weiter zu be-

*) In der Quittung des Gemeinde-Empfängers ist der Theil der Remisen, welcher für Amtsunkosten festgesetzt ist, (gewöhnlich $\frac{1}{2}$.) nicht stempelpflichtig; dagegen hat er bei einem Remisenbezuge von überhaupt 50 Thlr. oder mehr noch einen Stempel von 15 Sgr. für die Entlastung (Decharge) beizubringen und dem Titelblatte der Rechnung beizuhäften. —

Auch in der Quittung des Bürgermeisters ist der als Amtsunkosten bestimmte Theil der Amtseinnahme stempelfrei.

**) Zur vollständigeren Einziehung der Einnahmestelle und Leistung von Ausgaben wird dem Empfänger über das Kalender-Jahr hinaus, für welches Rechnung zu stellen ist, noch einige Monate Frist bewilligt. Der Ablauf dieser Frist heißt Final-Abschluß d. h. Ende der Buchungen für das abgelaufene Jahr. Ist z. B. dieser Finalabschluß für das Jahr 1857 auf den 26. März 1858 festgesetzt gewesen, so müssen in der Gemeinde-Rechnung von 1857 alle die Beträge in Einnahme verrechnet sein, welche bis zum 26. März 1858 zur Gemeinde-Kasse auf die Schuld aus 1857 eingezahlt sind. — Was aber etwa nach dem 26. März 1858 auf die Schuld aus 1857 gezahlt worden ist, steht in der Rechnung von 1857 noch als Rest aufgeführt und kommt erst in der folgenden als vereinnahmt vor. Der Tag des Finalabschlusses wird dem Vorsteher beziehungsweise dem Gemeinderathe vom Bürgermeister mitgetheilt.

rathen. Diese Wahl fällt in der Regel auf den Vorsteher. In der weiteren Sitzung ist demnach zu prüfen, ob der Bürgermeister bei Ertheilung der Ausgabeanweisungen in den Grenzen seiner Befugnisse gehandelt, und alle Einnahmen vollständig überwiesen hat.

Das Protokoll hierüber wird unmittelbar dem Landrath eingereicht. (§ 25, 76 und 91 d. G. = D.)

Dasselbe kann wie folgt gefaßt werden:

Anwesend waren:

- 1) Der Gemeindevorsteher
N. N.
- 2) u. s. w.

Abwesend waren:

Keine.

Verhandelt Segenheim den 15. Juli 1858.

Nach der heute stattgefundenen Abnahme der Gemeindevorrechnung und nachdem der Bürgermeister *) abgetreten war, wählte der Gemeinderath zunächst nach § 91 der G. = D. den Gemeindevorsteher N. N. zum Vorsitzenden und prüfte demnach die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister ertheilten Ausgabe-Anweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweisungen.

Es fand sich hierbei Nichts zu erinnern. (oder: Es fand sich hierbei folgendes zu erinnern 1. . . . u. s. w.)

Darauf wird das Protokoll (wie in §§ 29 und 7 d. W. bemerkt ist) unterschrieben, versiegelt, an den Landrath adressirt und abgesandt.

7^{ter} Abschnitt.

Bürgermeisterei = Angelegenheiten.

§ 45. Die Bürgermeisterei bildet in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle dazu gehörenden Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Gemeindeverband mit den Rechten einer Gemeinde. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister und die Bürgermeistereiverammlung. — Auch Angelegenheiten, bei welchen nur zwei oder mehrere Gemeinden der Bürgermeisterei theilhaftig sind, gehören in diesen Geschäftskreis, jedoch dürfen die Vertreter der nicht theilhaftigen Gemeinden nicht mit beschließen. — Angelegenheiten, bei denen Gemeinden verschiedener Bürgermeistereien theilhaftig sind, werden durch eine Versammlung berathen, welche aus den Bürgermeisterei-Vertretern der theilhaftigen Gemeinden gebildet ist und wobei

*) Wenn der Beigeordnete Mitglied des Gemeinderathes ist und als Stellvertreter des Bürgermeisters Anweisungen im Laufe des Jahres ausgestellt hatte, so darf derselbe ebenfalls in dieser Gemeinderathssitzung nicht anwesend sein. —

der Bürgermeister — in dessen Bezirk der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt und wo dieses nicht ausreicht, der an Dienstjahre älteste Bürgermeister — den Vorsitz und die Verwaltung führt. Die Bürgermeistereiversammlung tritt für diese gemeinsamen Angelegenheiten ganz in die Rechte, Verhältnisse und Befugnisse, in welchen der Gemeinderath in Bezug auf die Gemeinde steht. — Der Vorsitz (welcher dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung dem Beigeordneten mit vollem Stimmrechte und bei Stimmgleichheit mit entscheidender Stimme zusteht) geht in dem Falle auf den ältesten Gemeindevorsteher über, wenn der Bürgermeister und der Beigeordnete verhindert sind.

Die Mitglieder der Bürgermeistereiversammlung (Bürgermeistereivertreter) sind:

- 1) der Gemeindevorsteher,
- 2) ein oder mehrere Abgeordnete, welche der Gemeinderath aus seiner Mitte wählt,
- 3) die im § 27 d. B. bezeichneten Grundbesitzer, welche ohne Wahl in den Gemeinderath treten.

Die Anzahl der für jede Gemeinde zu wählenden Abgeordneten bestimmt der Oberpräsident.

Wie die Wahl abgehalten werden soll, bestimmt die Gemeindeordnung nicht unmittelbar; da der Wahlakt aber als ein Beschluß des Gemeinderathes betrachtet werden muß, so folgt, daß der Gewählte die Stimmenmehrheit für sich haben muß und daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. — Das Protokoll über den Wahlakt muß auch nachweisen, wer außer dem Gewählten noch Stimmen erhalten hat, da unter Umständen nach § 112 der G.-D. die Einberufung derer erfolgen kann, die nach den Gewählten die meisten Stimmen hatten.

Der Vorsteher hat in der Bürgermeistereiversammlung das Interesse seiner Gemeinde zu vertreten; er muß daher vor der Berathung der Angelegenheiten über dieselben genaue Erkundigung einziehen und seine Ansicht in der Versammlung zur Besprechung bringen, falls die Vorträge oder die gemachten Vorschläge mit seiner Ueberzeugung nicht in Uebereinstimmung sind.

Eine mit den Gesetzen im Widerspruche stehende Ansicht wird er weder selbst festhalten, noch bei Anderen unterstützen. — Bei der Abstimmung muß ihn auch hier Ueberzeugung und Gewissen leiten. (§§ 8, 108 bis 112 und Art. 15 der G.-D.)

8^{ter} Abschnitt.

Gewöhnliche formelle Geschäfte.

§ 46. Der Bürgermeister kann die Zustellungen und Vorlaugen in Verwaltungsangelegenheiten, welche für die Einwohner

der Gemeinde oder die in denselben sich aufhaltenden Personen bestimmt sind, dem Vorsteher zuzusenden.

Hat der Vorsteher einen vereideten Gemeinbediener zur Seite, so kann er diesen mit der Aushändigung beauftragen; sonst muß er solche selbst oder mit Hülfe des Beistandes vornehmen. Ist vom Bürgermeister die Bescheinigung der Zustellung oder Vorladung verlangt, so hat der Vorsteher solche ganz einfach beizufügen z. B.:

„Die heute erfolgte Zustellung des obigen Bescheides bescheinigt“.
(oder: „Heute zugestellt.“)

Segenheim den 18. August 1858.

Der Gemeindevorsteher

N. N.

Bezieht sich der Auftrag auf mehrere Personen, so muß die Bescheinigung für jede einzelne lauten und die Behinderung in etwaigen Fällen genau bezeichnet werden, z. B. „Die heute erfolgte Vorladung der vorstehend unter Nro. 1 bis einschließlich 5 und unter 7 und 9 aufgeführten Personen bescheinigt mit dem Bemerken, daß der unter Nro. 6 genannte X. X. sich jetzt in Köln aufhält und der unter Nro. 8 aufgeführte N. N. wegen Verbruches der Vorladung nicht folgen kann. Segenheim u. s. w.“ Ist hinter den einzelnen Namen hinreichender Raum zur Bescheinigung und kann die Zustellung nicht in einem Tage erfolgen, so wird hinter jedem Namen das Datum der Zustellung (oder Vorladung) bescheinigt und erst am Schluß der Bescheinigungen die Unterschrift beigefügt.

Bei Zusammenberufungen des Gemeinderathes kann die Zustellung für diejenigen Mitglieder, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in dem Hause abgegeben werden, dessen Besitz zum Gemeinderechte befähigt. —

In manchen Fällen wird das Anerkenntniß der Zustellung oder Vorladung von den Behörden verlangt, oder der Vorsteher selbst hält für angemessen, das Anerkenntniß einzufordern, wie z. B. in § 29 d. W. unter Nro. 8 bemerkt ist. — In solchen Fällen läßt er einen Empfangsvermerk von jedem Betheiligten unterschreiben und beglaubigt schließlich nur die Unterschriften und etwaigen Handzeichen. Wird die Unterschrift verweigert, so bescheinigt er dieses unter Anführung der etwa dafür angegebenen Gründen.

Wenn der Vorsteher den Gemeinbediener mit den Zustellungen beauftragt hatte, so muß er vor der Abgabe der Bescheinigung an den Bürgermeister die Vollständigkeit derselben prüfen.

§ 47. Auch erhält der Vorsteher für die Angelegenheiten, welche die Einwohner und Grundbesitzer der Gemeinde betreffen, durchgängig den Auftrag zur öffentlichen Bekanntmachung (Publikation) in ortsbüblicher Weise; zum Theil auch zur Offenlage von Verhand-

Lungen im Amtsfokale und zur Bekanntmachung durch Anschlag *) an der Thüre des Amtsfokales (wie z. B. bei Gemeintheitstheilungen). Ist ein Amtsfokal (Gemeindehaus) nicht vorhanden, so ist die Wohnung des Vorstehers als solches anzunehmen und dies bei der Bekanntmachung zu erwähnen. —

Wann, wie und wie oft eine solche Bekanntmachung erfolgen soll, wird im Auftrage jedesmal bezeichnet; ist dies aber nicht der Fall, so findet nur die einmalige ortsübliche Bekanntmachung statt.

Unter dem Auftrage hat der Vorsteher demnach die Erfüllung desselben unter Angabe des Datums der Bekanntmachung beziehungsweise auch des Anschlages und der Zeit der Offenlage zu bescheinigen, z. B.:

Vorstehende Bekanntmachung hat bei mir vom 8. bis 22. Mai d. J. zu Jedermanns Einsicht offen gelegen und es ist dies durch Anschlag an der Thüre des Amtsfokales während dieser Frist und in ortsüblicher Weise am 8. und 15. Mai publizirt worden.

(Dann folgt Datum, Unterschrift und Gemeindefiegel; das Letztere ist jedoch bei unwesentlichen Bekanntmachungen nicht erforderlich.)

§ 48. Bei Versteigerungen und Verpachtungen, welche dem Vorsteher übertragen werden, muß er das Protokoll so vorbereiten, daß bei der Verhandlung selbst keine wesentliche Schreiberei mehr nöthig ist und er sonach seine ganze Aufmerksamkeit dem Gange derselben widmen kann. Es werden also namentlich die Verkaufs- oder Verpachtungsbedingungen vorher ausgefüllt und die Spalten linirt, in welche die einzelnen Verkaufs- oder Pacht-Theile nach Nummer, Name und Umfang, ferner der Verkaufs- oder Pachtpreis und die Namen der Käufer und Bürgen eingetragen werden sollen.

Als Anhalt zu den Bedingungen wird eine frühere ähnliche Verhandlung benützt und nur dasjenige dabei geändert, was früher etwa nicht zum Vortheile der Gemeinde gereichte. Neue Zusätze müssen vorher reiflich überdacht werden. — Zu den Holzverkäufen sind durchgängig die bewährten Verkaufsbedingungen bereits in gedruckten Formularen vorhanden.

Bei der Versteigerung hat der Vorsteher die Bedingungen zunächst vorzulesen und auf ordnungsmäßigen Hergang der Handlung und — namentlich wenn der Gemeindeempfänger nicht anwesend ist — darauf zu sehen, daß die Käufer beziehungsweise deren Bürgen, zahlungsfähig sind; ferner, daß der Zuschlag nicht übereilt werde und sowohl die Verkaufsgegenstände als der Verkaufspreis und die Namen der Käufer und Bürgen ganz genau eingetragen werden; so wie, daß am Schlusse die richtige Summe des ganzen Erlöses gebildet und

*) Zum Anschlage besteht in vielen Gemeinden ein mit einem Drahtgitter versehenen und verschließbaren Kasten, wodurch das Abreißen und Verderben des Anschlages gehindert ist.

das Protokoll richtig datirt wird. Die Beamten (Förster oder Waldhüter), welche außer ihm zur Aufsicht anwesend sind, haben das Protokoll mit zu unterzeichnen.

Haben einzelne Käufer oder Bürgen nur Handzeichen statt ihrer Unterschrift gemacht, so muß der Vorsteher dieselben (am besten am Schlusse des Protokolles) beglaubigen. *)

Bei Verpachtungen wird ganz ähnlich wie bei Verkäufen verfahren.

Die Jagdverpachtungs Protokolle sollen in Folge ministeriellen Erlasses dem Landrathe (durch den Bürgermeister) vorgelegt werden. Den zu den Versteigerungs- und Verpachtungs-Protokollen erforderlichen Werth-, Bürgschafts- und Genehmigungs-Stempel verwendet der Bürgermeister.

Die sonstigen Verträge namentlich auch die über Bauarbeiten für die Gemeinde schließt in der Regel der Bürgermeister ab; sollte aber ausnahmsweise der Vorsteher hiermit beauftragt werden, so wird ihm der Bürgermeister die Vertragsbedingungen vollständig mittheilen.

In solchen Verträgen wird häufig die Zahlung eines Theiles der ganzen Vertragssumme (Abschlagszahlung) bedungen, sobald ein gewisser Theil der Arbeit fertig ist. —

Um eine solche Abschlagszahlung anweisen zu können, bedarf der Bürgermeister einer Bescheinigung über die wirklich bereits ausgeführte Arbeit. — Diese Bescheinigung hat der über die Arbeit bestellte Aufseher oder Revisor anzufertigen und der Vorsteher bezüglich ihrer Richtigkeit zu prüfen und mit zu unterzeichnen, falls der Bürgermeister diese Prüfung nicht selbst vornimmt. — Bei Arbeiten, für welche ein sachverständiger Aufseher nicht erforderlich ist, stellt in der Regel der Vorsteher die Bescheinigung allein aus. — Dieselbe würde z. B. beim Bau einer Kirchhofsmauer wie folgt lauten:

Der Maurermeister Johann Stein aus Randbach hat bis heute die an der Kirchhofsmauer hieselbst übernommene Arbeit, nämlich die Aufführung des Mauerwerkes ohne Bewurf bis zur Höhe von 4 Fuß über der Erde und die Belegung desselben mit Deckplatten auf eine Länge von 150 Fuß vertragsmäßig ausgeführt. Der Anweisung der ihm hiernach zustehenden Abschlagszahlung steht sonach Nichts entgegen.

(Folgt Datum und Unterschrift.)

§ 49. Bei Ankäufen von beweglichen Gegenständen für die Gemeinde hat der Vorsteher, wenn ihm solche übertragen werden, nach Um-

*) In Verwaltungsangelegenheiten wird eine solche Beglaubigung von Handzeichen als hinreichend erachtet, während sonst (namentlich im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln) die Unterschrift von zwei Zeugen erforderlich ist. — Bei Verhandlungen, wie die obigen, wird daher der Vorsteher, da aus denselben sich gerichtliche Verhandlungen ableiten können, den Beglaubigungsvermerk der Handzeichen noch von einem weiteren Beamten oder sonstigen Zeugen mit unterschreiben lassen.

ständen einen mündlichen, bei höheren Werthen aber jedenfalls einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, in welchem die Beschaffenheit der Sache, die Anzahl, die Lieferungszeit, der Ablieferungsort, der Preis (mit oder ohne Fracht) und die Zeit der Zahlung genau festgestellt werden muß. — Bei Kaufverträgen von 50 Thlr. Werth und darüber muß beim Vertrage festgestellt werden, wer den erforderlichen Stempel (dessen Verwendung der Bürgermeister bewirkt) zu zahlen hat. —

Nach der Ablieferung hat der Vorsteher auf der Rechnung (Liquidation) Behufs Anweisung derselben an die Gemeindefasse zu bescheinigen:

- 1) die Richtigkeit der Zahl der gelieferten Gegenstände;
- 2) die vertragsmäßig bedungene Beschaffenheit derselben;
- 3) die Richtigkeit des Preises laut Vertrag;
- 4) die Zeit der erfolgten Lieferung; *)

Bei unbedeutenderen Gegenständen, die ohne schriftlichen Vertrag gekauft werden, wird durchgängig nur die Güte und Preiswürdigkeit der Waare und die Richtigkeit der Rechnung bescheinigt.

Auch die Nothwendigkeit der Beschaffung muß bescheinigt werden, wenn solche weder aus dem Vertrage noch in sonstiger Weise erfolgt.

Ist der gekaufte oder gelieferte Gegenstand gleichzeitig wieder abgegeben worden, z. B. Kleidungsstücke und Lebensmittel an Arme, so ist auch die richtige Verwendung zu attestiren, falls die Empfänger der Gegenstände den Empfang nicht durch eine Quittung anerkannt haben.

Wenn z. B. der Vorsteher für arme Kinder Leinwand und Zeuge zu Kleidern gekauft hat, so bescheinigt er die Rechnung des Kaufmanns wie folgt:

Die Nothwendigkeit der Beschaffung obiger Stoffe, deren Güte und Preiswürdigkeit, so wie die Richtigkeit der Rechnung und die bestimmungsmäßige Verwendung für die armen Kinder N. N. bescheinigt
Segenheim, den 23. April 1858.

Der Gemeinde-Vorsteher,
N. N.

Hat der Vorsteher nicht hinreichende eigene Waarenkenntniß, so muß er einen Sachverständigen zu Hülfe nehmen; sowohl beim unmittelbaren Kauf kleinerer Gegenstände, als bei Verträgen und den Ablieferungen.

§ 50. Bei Gemeindefarbeiten, die durch Dienste der Einwohner oder im Tagelohn oder als Leistung für Geldstrafen ausgeführt

*) Zur Sicherung der rechtzeitigen Lieferung behält der Ankäufer sich gewöhnlich einen Abzug bei der Zahlung vor, falls die bedungene Zeit nicht eingehalten wird.

werden und zur Beaufsichtigung keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern, wird der Vorsteher, wenn sonst kein Aufseher bestellt ist, durchgängig die Aufsicht führen; bei Arbeiten aber, zu welchen die Gemeinde besondere Aufseher angenommen hat, die Oberaufsicht.

Er hat hierbei die Güte der Arbeit zu überwachen und die Abarbeitung der Dienstleistungen beziehungsweise der Lohntage oder Strafen zu notiren und demnächst zu bescheinigen. Bei Dienstleistungen rechnet ihm selbst die wirkliche Aufsichtszeit als Leistung.

Bei Lohnarbeiten für Gemeinden findet die Lohnzahlung am Schlusse jeder Woche oder spätestens alle 2 Wochen Statt, so daß die über die Arbeit zu führende Lohnliste höchstens 12 Arbeitstage umfaßt. — Zu diesen Listen werden in der Regel gedruckte Formulare genommen; hat indeß der Vorsteher keine solchen, so fertigt er sie sich auf einen der Länge nach zu beschreibenden halben Bogen Papier und kann dazu das auf folgender Seite stehende, der Uebersichtlichkeit wegen ausgefüllte Schema anwenden. *)

Werden erwachsene und nichterwachsene Personen gleichzeitig beschäftigt, so ist es zweckmäßig hinter dem Wohnorte noch eine Spalte für das Lebensalter einzufügen, um die verschiedenartigen Taglohnsätze zu begründen.

Unter der Lohnliste hat er folgendes zu bescheinigen:

- 1) die Nothwendigkeit der Arbeit (wenn selbe nicht bereits festgestellt ist);
- 2) die wirkliche Ausführung derselben;
- 3) die Richtigkeit der angesetzten Tagezahl;
- 4) die Ortsüblichkeit des Lohnsatzes, oder bei vertragsmäßigen Arbeiten die Uebereinstimmung des Ansazes mit dem Vertrage.

Den Arbeitsaufsehern wird ähnliche Bescheinigung für die Aufsicht auf ihren Liquidationen erteilt.

An jedem Lohntage werden die bescheinigten Listen dem Bürgermeister zur Anweisung des Lohnes auf die Gemeindefasse zugesandt.

Bei Lieferungen oder vertragsmäßigen Arbeiten, welche alle Tage oder doch häufig abgenommen werden, kann zur Notirung der Abnahme auch das auf folgender Seite stehende Schema angewendet werden; indem statt der Arbeitstage das Ablieferungsmaß für jeden Tag und demnach statt der Gesamtzahl der Arbeitstage die Summe der Ablieferung eingetragen und die Hauptspalte 3 der Liste demgemäß überschrieben wird. —

Sind z. B. bei einem Wegebau Handarbeiter, Fuhrleute und Lieferer von Steinen beschäftigt, so führt der Vorsteher am zweckmäßigsten über jeden dieser drei Arbeitstheile eine besondere Lohnliste.

*) Werden diese Listen gedruckt, so wird am Schluß derselben auch dasjenige aufgenommen, was der Bürgermeister zur Anweisung auf die Gemeindefasse nöthig hat. „

Für vereinzelte Lohntage oder Lieferungen oder vertragsmäßige Arbeiten, schreibt der Vorsteher sogleich die Bescheinigung nach oben bezeichneten Andeutungen, damit der Bürgermeister die verdienten Geldebeträge sofort anweisen kann.

Bei Gemeinde-Dienstleistungen, die nicht länger als 2 Wochen dauern, kann der Vorsteher auch vorstehende Lohnliste zur Notirung (Kontrolle) der Arbeitsleistung verwenden und daraus demnach die abgeleitete Arbeit in Spalte 7 der im § 36 d. W. bezeichneten Dienstleistungsliste eintragen. Dauert die Dienstleistung länger als 2 Wochen, so fertigt er sich für jeden Monat der Arbeitszeit ein der Lohnliste ganz ähnliches Verzeichniß und setzt statt der Spalten 4 und 5 in der Hauptspalte 3 so viele Tage zu, als der Monat Arbeitstage hat, damit er an jedem Tage die Leistung für die erschienenen Arbeiter eintragen kann.

Ist bei einer Arbeit die Arbeiterzahl so groß, daß selbe nicht gut übersehen werden kann, so müssen die Erschienenen sowohl beim jedesmaligen Beginne als auch beim Aufhören der Arbeit verlesen werden; um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die ganze Arbeit geleistet ist. — Auch ist es sehr zweckmäßig, eine große Arbeiterzahl in Abtheilungen zu theilen und für jede Abtheilung einen zuverlässigen Einwohner (z. B. Mitglieder des Gemeinderathes) zur besonderen Aufsicht zu bestimmen. — In gewöhnlichen Fällen großer Gemeindearbeiten wird durchgängig der Bürgermeister dem Vorsteher wenigstens zeitweise zur Seite stehen; in Nothständen aber muß er nach eigenem Ermessen handeln, bis ein höherer Vorgesetzte erscheint.

Hat die Gemeinde Arbeitsaufseher z. B. zu Wege- und Wiesenbauten angenommen, so muß der die Oberaufsicht führende Vorsteher darauf sehen, daß die Arbeitsaufseher nach obigen Andeutungen genau die Arbeit und die Arbeiter beaufsichtigen und die Lohnlisten oder Kontrollen richtig führen; insbesondere muß er von Zeit zu Zeit sich überzeugen, daß die als beschäftigt aufgeführte Zahl Arbeiter wirklich in Arbeit ist und die als abgenommen notirten Lieferungen oder Arbeiten auch vorhanden sind. Die Bescheinigungen der Aufseher hat er demnach zu beglaubigen. —

Kommen für die Gemeinde Botendienste vor, für welche der Gemeinde eine Entschädigung nicht gewährt wird, z. B. in Militär-Angelegenheiten, so kann der Vorsteher die Botendienstleistung als sonstige Arbeitsleistung notiren, falls eine noch nicht abgearbeitete Dienstleistungsliste für die Gemeinde besteht; besteht aber keine solche Liste mehr, so muß er dem Boten seine Dienstleistung nach obigen Grundzügen bescheinigen, damit die Anweisung des ortsüblichen Botenlohnes aus der Gemeindefasse erfolge. —

Bei jeder Bestellung zu Arbeiten und Dienstleistungen muß den Bestellten außer der Zeit, zu welcher sie erscheinen sollen, auch bekannt gemacht werden, welche Geräthe sie mitzubringen haben.